

# SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 14 / Nr. 5)

April 2026

**SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ist eine seit 2013 von Bernd Eckhardt herausgegebene kostenfreie Online-Zeitschrift mit sozialrechtlichen Themen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich des SGB II und angrenzender, für die Sozialberatung wichtiger Themen. Die Zeitschrift richtet sich inhaltlich an Fragestellungen sozialer Beratungsstellen und anwaltlicher Vertretungen aus.

Wenn Sie **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** zuverlässig kostenfrei beziehen wollen, schicken Sie einfach eine E-Mail an [bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de) mit dem Betreff »Verteiler«

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Sie finanziert sich durch die von mir veranstalteten Seminare. Daher enthält die Zeitschrift stets Hinweise auf die kommenden Seminare. Auf der Internetseite [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de) finden Sie neben der aktuellen Zeitschrift auch ältere Ausgaben. Rechtsstand ist das Datum des Erscheinens. Seminare führe ich seit 2004 durch. Die Seminarinhalte sind stets gründlich recherchiert und praxisbezogen.

## »Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze« - detaillierte Erläuterungen der Neuregelungen Teil I

Auf gut 20 Seiten stelle ich die Änderungen aufgrund des Gesetzes in folgenden Bereichen ausführlich dar:

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- Zugangsvoraussetzung (Berücksichtigung von Vermögen)
- Anerkennung von Aufwendungen für die Unterkunft.

In der **Mai-Ausgabe von SOZIALRECHT-JUSTAMENT** (erscheint Mitte Mai 2026) werden die weiteren Neuregelungen besprochen. Schwerpunkt wird die Darstellung der Änderungen bei den Sanktionen bilden. Themen der Mai-Ausgabe sind dann:

- Neuregelung der Leistungsminderungen (Sanktionen) bei Pflichtverletzungen im Rahmen der Eingliederung in Arbeit und bei Meldeversäumnissen (einschl. der Nichterreichbarkeitsfiktion)
- Neuregelung bei der Aufrechnung und der vorläufigen Leistungsbewilligung
- Neuregelung bei den Mitwirkungs- und Auskunftspflichten Dritter
- Neuregelungen bei der Leistungsmissbrauchsbekämpfung
- Sonstiges

## Fortbildungen zum 13. SGB II-Änderungsgesetz

28.04.2026 (9-12 Uhr)	<b>Spezialseminar: Neuregelungen bei den Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen</b> (95 Euro)
04.05.2026 (9-12 Uhr) oder 04.05.2026 (13-16 Uhr) oder 13.05.2026 (9-12 Uhr) oder 20.05.2026 (9-12 Uhr)	<b>Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes</b> (95 Euro)
18.06.2026 (9-16 Uhr)	<b>Neues Angebot Präsenzfortbildung in Nürnberg ganztags: »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes</b> (165 Euro)
23./24.06 2026 (9-16 Uhr)	<b>SGB II-Grundsicherung (Grundsicherungsgeld) – Rechtsstand Juli 2026 (plus Möglichkeit an allen sozialrechtlichen Kurzmeetings im Jahr 2026 teilzunehmen)</b>

## Weitere SGB II-Fortbildung im April:

30.04.2026 (9- 12 Uhr)	<b>Kompaktseminar: Grundsicherungsgeld für Selbstständige / Leistungen für Selbstständige</b> (95 Euro)
------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------

Alle Seminare mit ausführlicher Beschreibung auf: <https://www.sozialrecht-justament.de/seminare>

## Inhalt der April-Ausgabe (2026) von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT*

<b>Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel) .....</b>	<b>4</b>
<b>Neu: »Kurzmeetings für Seminarteilnehmer*innen« .....</b>	<b>4</b>
<b>Mein aktuelles Seminarprogramm (Online-Seminare über ZOOM) für das erste Halbjahr 2026 – alle Seminare online .....</b>	<b>5</b>
<b>Der Seminarkalender bis Juni 2026 (weitere Seminare können noch folgen) .....</b>	<b>5</b>
<b>Seminarbeschreibungen (chronologisch) .....</b>	<b>7</b>
Kompaktseminar: Deutliche Verschärfungen der Sanktionen durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz .....	7
Kompaktseminar: Bürgergeld/Grundsicherungsgeld für Selbstständige / Leistungen für Selbstständige .....	8
Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz .....	8
Sozialstaatsreform: Was bedeutet der Umbau des Sozialstaats für die Sozialarbeit? .....	8
Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz .....	9
Zweitägige SGB II-Grundsicherung (mit SGB II-Änderungsgesetz) .....	9
Workshop: Digitalisierung der Sozialverwaltung - Herausforderungen für die Sozialberatung/sozialen Dienste der freien Wohlfahrtspflege .....	10
Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III .....	10
<b>Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Teil 1 .....</b>	<b>11</b>
Vorbemerkung: Die Zielrichtung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes .....	11
Ein weiteres Änderungsgesetz »Grundsicherung II« soll folgen .....	12
<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>12</b>
<b>Änderungen bei der Eingliederung in Arbeit .....</b>	<b>13</b>
Programmatische Kehrtwende »Vermittlung vor Qualifizierung« .....	13
Der Vermittlungsvorrang in § 3a SGB II-neu .....	13
Verschärfung der Zumutbarkeit von Arbeit bei Gefährdung der Erziehung von Kindern .....	14
Verschärfung der Prüfung, ob eine bestehende selbstständige Tätigkeit noch tragfähig ist oder auf eine abhängige Beschäftigung verwiesen wird .....	15
Kooperationsplan und Ersetzung des § 15a »Schlichtungsverfahren« (beim Kooperationsplan) durch § 15a »Verpflichtung« .....	16
Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen bei einem Zuschuss zum Arbeitsentgelt nach § 16e SGB II und Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung .....	17
Neuregelung der Freien Förderung .....	18
»Förderung schwer zu erreichender junger Menschen« zukünftig auch im SGB III (§ 31b SGB III-neu) – Etablierung/Fortführung von Jugendberufsagenturen – ganzheitliche Beratung junger Menschen durch die Arbeitsagentur .....	18
Fazit zu den Änderungen der Regelungen zur Eingliederung in Arbeit .....	19
<b>Änderungen bei der Zugangsvoraussetzung .....</b>	<b>20</b>
Änderungen beim Schonvermögen ab Juli 2026 .....	20
13. SGB II-Änderungsgesetz sieht eigenständiges Schonvermögen beim Kinderzuschlag vor .....	21
Übergangsregelung: Altes Recht gilt bis zum Ende des Bewilligungszeitraums .....	22
<b>Änderungen bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft .....</b>	<b>22</b>
Zur Neuregelung der Kappung der maximal übernommenen Aufwendungen für die Unterkunft in Höhe des Anderthalbfachens der abstrakten Angemessenheit .....	23
Das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit bildet eine feste Obergrenze (§ 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II-neu, § 35 Abs. 1 Satz 7 SGB XII-neu) .....	24

Härtefallregelung § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II-neu nur in der Karenzzeit .....	25
Auswirkungen der Neuregelung bei neuzugehenden Bedarfsgemeinschaften .....	25
Neu: Information stets zu Beginn eines Bewilligungszeitraums, wenn die Mietobergrenze überschritten ist	26
»Deckelungsregelung«, nach der bei einem nicht erforderlichen Umzug innerhalb eines »Vergleichsraums« nur maximal die bisherigen Aufwendungen übernommen werden, wird neu formuliert .....	27
Möglichkeit der Festlegung einer Mietobergrenze pro Quadratmeter mit der Rechtsfolge, dass bei Überschreiten keine Karenzzeit angewendet wird .....	27
Keine Karenzzeit bei Verstößen gegen die Mietpreisbremse und Regelung, wie bei Verstößen vorzugehen ist (analoge Neuregelung auch im SGB XII) .....	28
Bußgeldbewehrte Auskunftspflicht von Vermietern, die an SGB II/SGB XII-Leistungsberechtigte vermieten .	30
<b>Fazit zu den Neuregelungen der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft .....</b>	<b>31</b>

## Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)

Ich biete eine SGB II-KiZ-Rechenhilfe an, die sehr nützlich bei der **Berechnung des Bürgergelds** und des **Kinderzuschlags** ist. Die Rechenhilfe hat den Anspruch, transparent und rechtlich korrekt die Beratung zu unterstützen.

Aufgrund meiner langjährigen Erfahrung in der Beratung halte ich die Verwendung von digitalen Tools bei der Leistungsberechnung für unabdingbar. Eine Kinderzuschlagsberechnung per Hand ist machbar. Der Zeitaufwand lässt sich hierbei aber nicht rechtfertigen. Aufgrund der vielen Rechenschritte ist die Berechnung per Hand zudem fehleranfällig.

Die gerade erschienene neue Version ermöglicht auch die Berechnung der Ansprüche im Jahr 2026. Die Änderungen des Jahres 2026 werden berücksichtigt, wenn die Berechnung für das Jahr 2025 ausgewählt wird (Erhöhung des Grundabsetzungsbetrags beim Erwerbseinkommen bei Personen unter 25 Jahre in Ausbildung auf 603 Euro) Berechnungen für die Vergangenheit können bis zum Jahr 2020 durchgeführt werden.

**Wer stets die aktuelle Version der Rechenhilfe erhalten will, kann mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schreiben.**

Fragen zur Rechenhilfe kann ich ohne Ausnahme außerhalb meiner Seminare nicht beantworten. Finden Sie Fehler oder vermeintliche Fehler, bin ich aber für eine kurze Rückmeldung dankbar. Videos auf YouTube zeigen die Grundfunktion der Rechenhilfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=xEYfQE0uCFU>

<https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=Xj3kAPgWtIY>

Das nächste **Seminar zur Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe findet voraussichtlich im Spätsommer/Herbst 2026 statt.**

**Das Seminar ist zugleich eine Einführung in die Berechnung des Kinderzuschlags und des Bürgergelds/der Grundsicherung.**

**Die Berechnung des neuen Grundsicherungsgelds ist identisch mit der Berechnung des Bürgergelds. Hier gibt es keine Änderungen!**

Neben rechtlichen Fragen beantworte ich auch einfache Fragen zur Verwendung des Tabellenkalkulationsprogramms Excel, soweit sie für die Benutzung meiner Rechenhilfe relevant sind.

## **Neu: »Kurzmeetings für Seminarteilnehmer\*innen«**

Regelmäßig biete ich Kurzmeetings ohne thematische Vorgaben an, in denen sozialrechtliche Fragen aus der Beratung eingebracht werden können. Die Dauer der Kurzmeetings ist abhängig von der Menge der Fragen, die gestellt werden. Ihre Dauer ist auf maximal anderthalb Stunden begrenzt.

**Die Kurzmeetings stehen den Teilnehmer\*innen der Seminare des letzten halben Jahres ohne weitere Kosten offen.**

Die Teilnehmenden des letzten halben Jahres werden automatisch angeschrieben und erhalten den Termin mit dem Zugangslink. Die Praxis wird zeigen, ob das praktikabel ist.

Die Kurzmeetings sind ein zusätzliches Angebot für die Teilnehmer\*innen meiner Seminare. Gleichzeitig hoffe ich dadurch auch entlastet zu werden. Mich erreicht eine stetig steigende Zahl von E-Mails mit verschiedenen Fragestellungen aus der Praxis. Mir fehlt die Zeit, die Fragen zu beantworten. Mit den Kurzmeetings besteht zumindest für die Seminarteilnehmenden eine Möglichkeit in einem geeigneten Format, Fragestellungen einzubringen. Thematisch können Fragen zum SGB II, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld (insbes. auch Nahtlosigkeitsregelung), Wohngeld und sozialrechtlichem Verfahrensrecht behandelt werden.

Die Zugangslinks erhalten alle Teilnehmenden an Seminaren des letzten halben Jahres automatisch zugeschickt. Die Kurzmeetings werden voraussichtlich alternierend am Vormittag (8.30 Uhr bis 10.00 Uhr) und Nachmittag (15.00 Uhr bis 16.30 Uhr) stattfinden.

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

[bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de)

## Mein aktuelles Seminarprogramm (Online-Seminare über ZOOM) für das erste Halbjahr 2026 – alle Seminare online

Teilnehmende meiner SGB II-Grundschulungen im Dezember 2025 und Februar 2025 können kostenfrei an den »Update-Seminaren zur Neuen Grundsicherung« teilnehmen. Zum Zeitpunkt der SGB II-Grundschulung im April 2026 sind die gesetzlichen Änderungen schon verabschiedet.

### Der Seminarkalender bis Juni 2026 (weitere Seminare können noch folgen)

Weitere Seminartermine auf den nächsten Seiten. Das Seminarprogramm ab Juli 2026 erscheint im Mai 2026.

APRIL				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
Ostern				
13 Kompakt 9-12: Änderungen des SGB II ab Juli 2026	14	15	16 SGB II Grundschulung	
20	21	22	23	
27	28 Mitwirkungspflichten und Sanktionen im SGB II -kompakt	29	30 Kompakt: SGB II - Besonderheiten beim Leistungsanspruch Selbstständiger	

MAI				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
27	28	29	30	
4 Kompakt 9-12 oder 13-16 : Änderungen des SGB II ab Juli 2026	5	6	7 Sozialstaatsreform: Was bedeutet der Umbau des Sozialstaats für die Sozialarbeit? Ganztätig	
11	12	13 Kompakt 9-12: Änderungen des SGB II ab Juli 2026	14 Christi Himmelfahrt	
18	19	20 Kompakt 9-12: Änderungen des SGB II ab Juli 2026	21	

<b>JUNI</b>				
<b>Mo</b>	<b>Di</b>	<b>Mi</b>	<b>Do</b>	<b>Fr</b>
1	2	3	4	
8	9	10	11	
15	16	17	18 Kompakt 9-16: Änderungen des SGB II ab Juli 2026 <u>Präsenzseminar</u> in Nürnberg	
22	23 24 SGB II Grundschulung		25	
29 9-12 Workshop Digitalisierung der Sozialverwaltung...	30 Aussteuerung Krankengeld kompakt	1	2	

## Seminarbeschreibungen (chronologisch)

Zu den Seminaren gibt es ausführliche Skripts als PDF-Dateien. Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden per Zugangslink mindestens für drei Monate ab Seminarende zur Verfügung.

Ausführliche Beschreibungen stets aktualisiert finden Sie ebenfalls unter [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de)

**Preise** (die Seminare sind umsatzsteuerbefreit)

Halbtagesseminar (9 bis 12 Uhr, bzw. 13 bis 16 Uhr): 95 Euro

Ganztagesseminare (9 bis 16 Uhr): 145 Euro

Zweitägige SGB II Grundschulung: 290 Euro

**Präsenzseminar in Nürnberg: 165 Euro**

**Allen Seminarteilnehmenden steht die Möglichkeit offen, kostenfrei für die nachfolgenden 6 Monate an Kurzmeetings zur Besprechung von Fragen aus der Beratung (SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag, Verfahrensrecht) teilzunehmen.**

**Information zur SGB II-Grundschulung Juni 2026:**

**Die Grundschulung am 23./24. Juni 2026 hat den Rechtsstand 1. Juli 2026. Auf davor geltende Regelungen wird nur hingewiesen, wenn sie aufgrund von Übergangsregelungen noch eine Bedeutung für die Zeit ab dem 1. Juli 2026 haben.**

**Dienstag, 28. April 2026 (9 bis 12 Uhr)**

### **Kompaktseminar: Deutliche Verschärfungen der Sanktionen durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz**

Die Sanktionen werden durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz wesentlich verschärft worden. Da die Sanktionierung im SGB II wieder ein größeres Thema in der Beratung sein wird, findet ein ausführliches Seminar nur zu diesem Thema statt. Nach den Plänen des Gesetzgebers sollen die Sanktionsregelungen nicht erst am 1. Juli 2026 in Kraft treten, sondern schon ab dem Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes.

Die Neuregelung der Sanktionen §§ 31ff. SGB II

**Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr**

**Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

**Mehr Infos:**

<https://www.sozialrecht-justament.de/seminar--mitwirkungspflichten-und-sanktionen>

**Donnerstag, 30. April 2026 (9 bis 12 Uhr)**

## **Kompaktseminar: Bürgergeld/Grundsicherungsgeld für Selbstständige / Leistungen für Selbstständige**

Selbstständige, die Bürgergeld aufstockend beantragen, stehen vor vielen Problemen. Das Ausfüllen des Formulars Einkommen Selbständiger (EKS) ist nicht einfach. Im Seminar wird die besondere Berechnung des Einkommens Selbständiger dargestellt und auf die Problematik der vorläufigen Leistungserbringung eingegangen. Auch mögliche Eingliederungshilfen für Selbstständige werden dargestellt.

Strittig sind oftmals die Ausgaben, die Selbstständige nennen. Steuerberatungen sind oftmals keine Hilfe, wenn es um das Ausfüllen der Anlage EKS und um Beratung hinsichtlich der Besonderheiten des SGB II für Selbstständige geht. Ursache dafür ist, dass sich das Steuerrecht fundamental von den Regelungen des SGB II unterscheidet.

Aufgrund des **13. SGB II-Änderungsgesetzes** wird die **Zumutbarkeit**, eine abhängige Beschäftigung aufzunehmen verschärft, wenn die Selbstständigkeit eine geringe Erfolgsaussicht hat. Wie diese Erfolgsaussicht festgestellt wird, regelt das Gesetz laut Gesetzentwurf nicht. Die Möglichkeit, verspätet Unterlagen bei der abschließenden Entscheidung des Jobcenters einzureichen, wird durch das 13. Änderungsgesetz eingeschränkt.

Im Seminar wird die Anrechnung von Einkommen selbständiger sowie die Probleme beim Ausfüllen der EKS eingegangen.

**Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr**

**Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

[https://www.sozialrecht-justament.de/Selbststaendige\\_SGB\\_II](https://www.sozialrecht-justament.de/Selbststaendige_SGB_II)

---

**Montag, 4. Mai 2026 (9 bis 12 Uhr oder 13 bis 16 Uhr)**

## **Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz**

Nach dem »Arbeitslosengeld II« und dem »Bürgergeld« soll zukünftig die SGB II-Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts »**Grundsicherungsgeld**« heißen. Dies entspricht dann dem schon immer bestehenden Titel des Zweiten Gesetzbuches als »Grundsicherung für Arbeitssuchende«. Die Änderungen aufgrund des 13. Änderungsgesetzes sind zwar wenig umfangreich, zum Teil aber gravierend.

Im Halbtagesseminar werden sie kompakt zusammengefasst.

**Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr oder alternativ von 13.00 bis 16.00 Uhr**

**Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

**Mehr Infos:**

[https://www.sozialrecht-justament.de/%C3%84nderungsgesetz\\_SGB\\_II\\_2026](https://www.sozialrecht-justament.de/%C3%84nderungsgesetz_SGB_II_2026)

---

**Donnerstag, 7. Mai 2026 (9 bis 16 Uhr)**

## **Sozialstaatsreform: Was bedeutet der Umbau des Sozialstaats für die Sozialarbeit?**

Die Vorschläge der Sozialstaatsreform beinhaltet einerseits die Zusammenlegung verschiedener Sozialleistungen, andererseits eine Digitalisierung der Leistungserbringung. **Standardisierungen** und **Pauschalisierungen** sollen zu einem zukunftssicheren Sozialstaat führen.

Ausgangspunkt der Sozialstaatsreform ist kein Wandel der »**sozialen Konstruktion sozialer Probleme**«. Nicht die Feststellung neuer sozialer Probleme, denen die bisherigen sozialen Sicherungssystem nicht gerecht werden, ist Ausgangspunkt der Sozialstaatsreform, sondern es ist die verwaltungstechnische Organisation der Sozialverwaltung, die zum Problem gemacht wird.

Die Problemdiskussion wird hauptsächlich durch die Herausforderung der Digitalisierung vorangetrieben. Dass digitalisiert werden muss, wird vorausgesetzt. **Die Digitalisierung ist dabei durchaus widersprüchlich.**

Die Perspektive der Sozialen Arbeit spielt in der aktuellen Diskussion allenfalls eine untergeordnete Rolle.

**Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr)**

**Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

<https://www.sozialrecht-justament.de/Sozialstaatsreform>

**Mittwoch, 13. Mai 2026 (9 bis 12 Uhr)**

## **Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz**

Nach dem »Arbeitslosengeld II« und dem »Bürgergeld« soll zukünftig die SGB II-Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts »**Grundsicherungsgeld**« heißen. Dies entspricht dann dem schon immer bestehenden Titel des Zweiten Gesetzbuches als »Grundsicherung für Arbeitssuchende«. Die Änderungen aufgrund des 13. Änderungsgesetzes sind zwar wenig umfangreich, zum Teil aber gravierend.

Im Halbtagesseminar werden sie kompakt zusammengefasst.

**Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr**

**Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

**Mehr Infos:**

[https://www.sozialrecht-justament.de/%C3%84nderungsgesetz\\_SGB\\_II\\_2026](https://www.sozialrecht-justament.de/%C3%84nderungsgesetz_SGB_II_2026)

---

**Mittwoch, 20. Mai 2026 (9 bis 12 Uhr)**

## **Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz**

Nach dem »Arbeitslosengeld II« und dem »Bürgergeld« soll zukünftig die SGB II-Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts »**Grundsicherungsgeld**« heißen. Dies entspricht dann dem schon immer bestehenden Titel des Zweiten Gesetzbuches als »Grundsicherung für Arbeitssuchende«. Die Änderungen aufgrund des 13. Änderungsgesetzes sind zwar wenig umfangreich, zum Teil aber gravierend.

Im Halbtagesseminar werden sie kompakt zusammengefasst.

**Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr**

**Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

**Mehr Infos:**

[https://www.sozialrecht-justament.de/%C3%84nderungsgesetz\\_SGB\\_II\\_2026](https://www.sozialrecht-justament.de/%C3%84nderungsgesetz_SGB_II_2026)

---

**Dienstag/Mittwoch, 23./24. Juni 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr)**

## **Zweitägige SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld – Rechtsstand 1. Juli 2026)**

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

- »Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«
- »Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«
- »SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«
- »Unterkunftsbedarfe im SGB II«

**Online über Zoom jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)**

**Kosten: 290 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

**Mehr Infos:**

<https://www.sozialrecht-justament.de/seminar--sgb-ii-grundschulung>

---

**Montag, 29. Juni 2026 (9 bis 12 Uhr)**

## **Workshop: Digitalisierung der Sozialverwaltung - Herausforderungen für die Sozialberatung/sozialen Dienste der freien Wohlfahrtspflege**

Die Digitalisierungsstrategien der Sozialverwaltungen verknüpfen **E-Akten** mit **digitalisierten Fachverfahren** und **Online-Zugängen**. In den Digitalisierungsstrategien zeichnet sich ein Paradigmenwechsel ab: Die Digitalisierungsstrategie besteht nunmehr nicht nur darin, analoge Prozesse digital durch IT-Fachverfahren zu unterstützen, sondern das Recht und die Verwaltungsabläufe sollen nach den Prämissen der Digitalisierung umgestaltet werden. In einem strukturierten Workshop stelle ich als **Input »die Chancen und Risiken der Digitalisierungsstrategien«** dar. Der Workshop soll Raum für einen Austausch bieten.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mehr Infos:

[https://www.sozialrecht-justament.de/workshop\\_Digitalisierung](https://www.sozialrecht-justament.de/workshop_Digitalisierung)

---

**Dienstag, 30. Juni 2025 (9 bis 12 Uhr)**

## **Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III**

Nähere Infos siehe Beschreibung des gleichen Seminars am 12.2.2026 (auf Seite #)

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mehr Infos:

<https://www.sozialrecht-justament.de/seminar--nahtlosigkeit>

## Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Teil 1

Im letzten **SOZIALRECHT-JUSTAMENT Sondernummer 3/2026<sup>1</sup>** habe ich das frisch verabschiedete Gesetz kurz dargestellt und Anmerkungen zu den Merkwürdigkeiten des Gesetzes gemacht. In dieser und in der folgenden Ausgabe werden nun die Änderungen aufgrund der Neuregelungen differenziert beschrieben. Die Darstellung gliedert sich folgendermaßen:

In der vorliegenden Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 4/2026**:

1. Vorbemerkung: Die Zielrichtung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes
2. Änderungen im Bereich der Eingliederung in Arbeit
3. Änderungen bei den Zugangsvoraussetzungen (Berücksichtigung von Vermögen)
4. Änderungen bei den Sanktionen

In der nächsten Ausgabe, **SOZIALRECHT JUSTAMENT 5/2026 (erscheint voraus. Mitte Mai 2026)**:

5. Änderungen im Bereich der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft
6. Weitere leistungsrechtliche Änderungen
7. Änderungen bei der Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs und Sonstiges

### Vorbemerkung: Die Zielrichtung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes

Das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist ein Artikelgesetz. Die einzelnen Artikel regeln die Änderungen in verschiedenen Gesetzen und Artikel 12 den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die Änderungen im SGB II sind die mit Abstand umfangreichsten.

Artikel 1	Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 2	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 4	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 6	Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 7	Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 8	Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 9	Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 10	Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
Artikel 11	Folgeänderungen
Artikel 12	Inkrafttreten

Das SGB II hat seit seiner Einführung im Januar 2005 **rund 150 Änderungen** erfahren. Dreizehn dieser Änderungsgesetze tragen den Namen »Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch«. Sie sind daher durchnummeriert. Dabei handelt es sich keineswegs immer um große Veränderungen. Das **Elfte Gesetz zur Änderung des SGB II** bestand zum Beispiel lediglich in einem einjährigen Aussetzen von Sanktionen (**Sanktionsmoratorium**), um zu untersuchen, welche Auswirkungen das hat. Nach einem halben Jahr wurde das Gesetz außer Kraft gesetzt.

Das »Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Sozialgesetzbuche und anderer Gesetze« trägt den Kurznamen »Bürgergeld-Gesetz«. Das »**Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**« unterscheidet sich von den bisherigen gesetzlichen **Änderungen** dadurch, dass es sich darauf konzentriert, **die Änderungen des vorhergehenden Änderungsgesetzes, des Bürgergeldgesetzes, rückgängig zu machen**. Das Gesetz ist eine **direkte**

**Das 13. SGB II-Änderungsgesetz hat das Ziel, das Bürgergeldgesetz rückgängig zu machen**

1

[https://cdn.website-editor.net/99b9ebaf754545859fe2f4596fb10714/files/uploaded/SJ\\_3\\_Sondernummer\\_2026.pdf](https://cdn.website-editor.net/99b9ebaf754545859fe2f4596fb10714/files/uploaded/SJ_3_Sondernummer_2026.pdf)

**Reaktion auf die vorherigen Änderungen** und zielt darauf, teilweise wieder den Zustand vor Einführung des »Bürgergeldgesetzes« herzustellen. Es ist gewissermaßen ein **»reaktionäres Gesetz«**, zumindest dann, wenn das Bürgergeldgesetz als ein, wenn auch kleiner, Fortschritt betrachtet wird (wofür Einiges spricht). Eingeschränkt ist das Rückgängigmachen dadurch, dass im Bereich der Sanktionen die früheren Regelungen vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingeordnet wurden.

Dass die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dreieinhalb Jahren wieder umbenannt wird, ist der Politik wichtig. In Zukunft soll von **»Grundsicherungsgeld«** gesprochen werden. Der Name des Gesetzes lautet wieder, wie in der ursprünglichen Fassung vom 29.12.2003. »Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende«.

**Umbenennung der Leistung in Grundsicherungsgeld**

Die Umbenennung kostet lediglich geschätzt 5 Millionen Euro, da bis Ende des Jahres der Begriff »Bürgergeld« übergangsweise auf offiziellen Formularen und Publikationen noch verwendet werden darf.

## Ein weiteres Änderungsgesetz »Grundsicherung II« soll folgen

**Das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des SGB II ist in erster Linie parteipolitisch motiviert.**

Das ursprünglich verkündete Ziel (2.9.2025: <https://www.youtube.com/shorts/KBt8w21qtgY>), durch eine SGB II-Reform viele Milliarden Euro zu sparen, wurde nicht nur aufgegeben, sondern nicht einmal ansatzweise verfolgt. Laut Gesetzesbegründung sollen 86 Millionen Euro im Jahr 2026 eingespart werden, 70 Millionen im Jahr 2027, allerdings Mehrausgaben in Höhe von 9 Millionen im Jahr 2028 und 9 Millionen im Jahr 2029 anfallen (Schätzungen in Gesetzesbegründungen fallen – insbesondere beim Verwaltungsaufwand - regelmäßig positiver aus als die tatsächlichen Ergebnisse).

**Einsparzeile wurden im Gesetzgebungsverfahren nicht weiterverfolgt**

**Regelungen zu Verbesserungen bei der Unterstützung in Eingliederung in Arbeit fehlen weitgehend.**

Die CDU/CSU betont in einem [Rundschreiben an ihre Abgeordneten](#), dass das jetzt verabschiedete Gesetz die **»Einführung des ersten Teils der Neuen Grundsicherung«** darstellt<sup>2</sup>. Die großen Themen **»Neuregelung der Regelbedarfsfeststellung«** und neue **»Zuverdienstregelungen«** zur **»Senkung der Transferenzzugsrate«** wurden in das angekündigte nächste SGB II-Änderungsgesetz (die CDU/CSU nennt es im Fraktionsrundschreiben **»Grundsicherung II«**) verschoben.

**Wenig Neuregelungen zur Verbesserung der Eingliederung in Arbeit**

Ob und wie es zum zweiten Paket kommt, bleibt abzuwarten. Auch bei der Einführung des Bürgergeldgesetzes wurde ein zweites Bürgergeldgesetz angekündigt. Für dieses wurde von beauftragten Wirtschaftsinstituten ein [Gutachten](#) für die Neuregelung der **Zuverdienstregelungen** und **Abschmelzung der Transferenzzugsraten Ende 2023** vorgelegt<sup>3</sup>. Mit dem Scheitern der geplanten Kindergrundsicherung wurde das Projekt erstmal auf Eis gelegt. Das isolierte SGB II-Projekt **»Grundsicherung II«** macht keinen Sinn, wenn, wie angekündigt, die Vorschläge der Kommission zur Sozialstaatsreform umgesetzt werden sollten. Dann würde es ohnehin zu einer kompletten Neuorganisation des Bereichs der existenzsichernden Sozialleistungen kommen.

## Inkrafttreten

Die Änderungen im SGB II treten ab Juli 2026 in Kraft. Übergangsregelungen gibt es bei der Anrechnung von Vermögen und bei den Sanktionen (Thema im nächsten Heft).

**Fast alle Neuregelungen treten ab dem 1.7.26 in Kraft mit Übergangsregelungen beim Vermögen und den Sanktionen**

Neuregelungen im Bereich des SGB III/SGB VIII (Jugendberufsagenturen, ganzheitliche Beratung junger Menschen, Maßnahmen für schwer erreichbaren junge Menschen) siehe weiter unten treten erst August 2027 in Kraft, da sie organisatorischen Vorlauf brauchen.

Ausnahme: **Mit Verkündung des Gesetzes tritt die neugeregelter Möglichkeit der Totalsanktionierung in Kraft**, die in der **Mai-Nummer von SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ausführlich beschrieben wird (im Bundesgesetzblatt vom 14.4.2026 noch nicht verkündet, aber vermutlich noch im April 2026). Auch hier muss zuvor über die neuen Rechtsfolgen belehrt werden und nur

**Neuregelung der Totalsanktion tritt mit Verkündung des Gesetzes formal in Kraft**

<sup>2</sup> <https://www.stephan-stracke.de/med/6895-260306---rundschreiben-grundsicherung.pdf>

<sup>3</sup> [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-629-erwerbstaetigenfreibetraege-kurzversion.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-629-erwerbstaetigenfreibetraege-kurzversion.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Pflichtverletzungen, die nach Verkündung und Belehrung stattfinden, können nach neuem Recht sanktioniert werden.

## Änderungen bei der Eingliederung in Arbeit

Hier gibt es nur **wenige Änderungen**. Über Leistungen im Rahmen der Eingliederung in Arbeit wird ohnehin kaum über Regelungen im SGB II entschieden. Das SGB II gibt nur den Rahmen vor, in dem die Unterstützungsangebote nach Ermessen angeboten werden. Letztlich scheiterte das Bürgergeldgesetz daran, dass der Rahmen für die Unterstützungen bei der Eingliederung in Arbeit rechtlich erweitert wurde, aber kein Geld für eine sachgerechte Unterstützung zur Verfügung gestellt wurde. Der sogenannte Eingliederungstitel ist in den letzten 10 Jahren massiv geschrumpft. Da die Leistungen im Ermessen des Jobcenters stehen, ist die Grundidee des Bürgergeldgesetzes zur nachhaltigen Qualifizierung tatsächlich nicht umgesetzt worden.

Die bei der Begründung des Bürgergeldgesetzes vielfach verwendete Wendung **»auf Augenhöhe begegnen«** (**»Vertrauenskultur«**) findet sich in der Gesetzesbegründung des 13. Änderungsgesetzes nicht. An zahlreichen Stellen wird dagegen die **»Verbindlichkeit«** genannt, die durch das Gesetz gestärkt werden soll. Begründet wird dies an mehreren Stellen mit Rückmeldungen von Mitarbeitenden der Jobcenter, ohne dass das aber konkretisiert wird.

**Ende der »Vertrauenskultur«  
stattdessen  
»Verbindlichkeit«**

### Programmatische Kehrtwende »Vermittlung vor Qualifizierung«

**Klarstellung:** Betonung der Pflicht, eine bedarfsdeckende (**Vollzeit-)Beschäftigung** anzunehmen, wenn keine persönlichen oder gesundheitlichen Gründe dagegensprechen (**§ 2 Abs. 2 Satz 2 SGB II-neu**).

Im Grunde war das schon bisher so. Der Gesetzgeber wollte hier eine **Betonung auf Vollzeittätigkeit** legen, wenn diese zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit notwendig ist. In der Gesetzesbegründung heißt es (BT-Drs. 21/3541, S.37):

**Pflicht zur Vollzeittätigkeit  
...**

*Sofern es hierfür erforderlich und zumutbar ist, sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte somit auch zur Aufnahme einer Vollzeittätigkeit verpflichtet. Dies gilt insbesondere für alleinstehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte.*

Praktisch ist diese programmatische Norm von geringer Bedeutung. Es bleibt bei der rechtlichen Regelung, dass Sanktionen nicht möglich sind, soweit sie Zahlbeträge zur Unterkunft schmälern würden (**§ 31a Abs. 4 Satz 2 SGB II**, bleibt unverändert) :

**...bei Alleinstehenden ein  
zahnloser Tiger**

*Die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen durch eine Leistungsminderung nicht verringert werden.*

Konkret heißt das: Alleinstehende können nicht sanktioniert werden, wenn ihr anrechenbares Teilzeiteinkommen 563 Euro beträgt. Dann erhalten Sie nur Leistungen für die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung, da Einkommen zunächst auf den Regelbedarf und die Mehrbedarfe angerechnet wird (**§ 19 Abs. 3 Satz 2 SGB II**, bleibt unverändert).

*Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22.*

Jede Leistungsminderung würde im Fall des gedeckten Regelbedarfs den Zahlbetrag bei den Aufwendungen für die Unterkunft verringern. Der Verweis auf eine Vollzeittätigkeit ist in diesen Fällen bei Zurückweisung von Leistungsberechtigten ohne rechtliche Folgen.

### Der Vermittlungsvorrang in § 3a SGB II-neu

Der Vermittlungsvorrang ist nichts Neues. Mit Einführung des Bürgergeldgesetzes sollte der Fokus auf eine nachhaltige Eingliederung gerichtet werden. Insofern wurde der Vermittlungsvorrang relativiert. Die Überschrift des § 3a SGB II-neu und der Aufbau der Norm orientieren sich jetzt an **§ 4 SGB III »Vorrang der Vermittlung«**:

**Vermittlungsvorrang wird  
der Regelung im SGB III  
nachgebildet**

<p><b>§ 3a Vorrang der Vermittlung</b></p> <p>(1) Die Vermittlung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Ausbildung oder</p>	<p><b>§ 4 SGB III Vorrang der Vermittlung</b></p> <p>(3) Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit hat Vorrang vor den Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Arbeit hat Vorrang vor den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.</p> <p>(2) <b>Der Vermittlungsvorrang gilt auch im Verhältnis zu den sonstigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.</b> Eine <b>Ausnahme</b> kann bestehen, wenn eine Leistung zur <b>Eingliederung in Arbeit</b> für eine <b>dauerhafte Eingliederung</b> in Arbeit erfolgversprechender ist als eine unmittelbare Vermittlung, <b>insbesondere bei Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</b> Der Vermittlungsvorrang gilt nicht im Verhältnis zur Förderung von Existenzgründungen mit einem Einstiegsgeld für eine selbständige Erwerbstätigkeit nach § 16b.</p>	<p>(4) <b>Der Vermittlungsvorrang gilt auch im Verhältnis zu den sonstigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, es sei denn, die Leistung ist für eine <b>dauerhafte Eingliederung erforderlich.</b></b> Von der Erforderlichkeit für die dauerhafte Eingliederung ist <b>insbesondere auszugehen, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit fehlendem Berufsabschluss an einer nach § 81 geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen oder voraussichtlich teilnehmen werden.</b> Der Vermittlungsvorrang gilt nicht im Verhältnis zur Förderung von Existenzgründungen mit einem Gründungszuschuss nach § 93.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Praktische Auswirkungen wird dies nicht haben. Für die Praxis relevanter sind dagegen untergesetzliche Regelungen, wie z.B. jüngst der »Job-Turbo«. Durch Weisungen (Kontakttdichte, Dokumentationspflichten) wird das Handeln der Arbeitsvermittlung gesteuert, ohne dass es hierfür ein spezifisches Gesetz gibt. Gesetzlich ist nur der Handlungsrahmen vorgegeben.

## Verschärfung der Zumutbarkeit von Arbeit bei Gefährdung der Erziehung von Kindern

### § 10 Zumutbarkeit SGB II-neu:

- (1) Einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass

...

3. die Ausübung der Arbeit die Erziehung ihres Kindes oder des Kindes ihrer Partnerin oder ihres Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das **den 14. Lebensmonat (bisher das 3. Lebensjahr) vollendet hat**, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird.

**Zumutbarkeit von Arbeit aufgrund der Erziehung von Kindern ab dem 15. Lebensmonat nicht mehr grundsätzlich eingeschränkt**

Im ursprünglichen Gesetzentwurf stand noch **»das das erste Lebensjahr vollendet hat«**. Im Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Soziales wurde dann empfohlen, die Vermittlungsbemühungen erst nach Vollendung des 14. Lebensmonats zu beginnen. Es könnte sein, dass das mit dem möglichen Elterngeldbezug von 14. Monaten zusammenhängt. Der Ausschuss selbst hat keine Begründung formuliert.

Problematisch: Das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sieht weiterhin vor, dass eine **Elternzeit von drei Jahren** genommen werden kann.

**Regelung steht im Widerspruch zur gesetzlich geregelten Elternzeit**

Zumindest bei Alleinerziehenden dürfte die Inanspruchnahme einer dreijährigen Elternzeit bei bestehendem Arbeitsverhältnis und der dadurch verursachte SGB II-Leistungsbezug nicht sozialwidrig sein. Auch der Elterngeldbezug eines Vaters, obwohl die Mutter keiner Beschäftigung nachgeht, ist **nicht** sozialwidrig (hierzu eine neuere Entscheidung des [LSG Hessen 19.03.2025 - L 6 AS 111/23](https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/entscheidungen/178025) <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/entscheidungen/178025>).

Die Zumutbarkeit bei der Gefährdung der Erziehung eines Kindes setzt neben dem Erreichen eines Mindestalters (zukünftig Vollendung des 14. Lebensmonats) weiterhin voraus, dass

*die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise **sichergestellt ist**; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden **vorrangig** ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird.*

Da die überwiegende Mehrheit der Erziehenden erwerbsfähig ist, spielt die Vorrangigkeit keine Rolle. Wenn die Betreuung objektiv nicht sichergestellt ist, weil sich die Eltern nicht um eine

Betreuung kümmern, besteht objektiv keine Zumutbarkeit (Krippenplätze sind in Nürnberg derzeit ohne Wartezeiten jederzeit buchbar).

Meines Erachtens gilt aufgrund des Wortlauts (und der Schutzbedürftigkeit des Kindes) auf jeden Fall:

**Die sichergestellte Betreuung ist eine objektive Tatsache und schließt die Möglichkeit einer nicht angenommenen Betreuungsmöglichkeit gerade nicht ein.**

**Objektiv sichergestellt ist die Kinderbetreuung nur, wenn Eltern das wollen und die Möglichkeit zur Sicherstellung besteht**

Im Anschluss stellt sich dann wieder die **Frage der Sozialwidrigkeit<sup>4</sup>**. Diese besteht aber objektiv nur dann, wenn ein Verhalten maßgeblich mitursächlich ist für die Belastung der Gesellschaft (als steuerzahlende Gemeinschaft) ist.

Die Nichtinanspruchnahme einer Kinderbetreuung, deren Kosten der Staat tragen muss, ist für sich allein nicht sozialwidrig. Die zumutbare Beschäftigung müsste zumindest vorhanden sein und nicht als Möglichkeit bestehen. Die Zumutbarkeit bei der Gefährdung der Erziehung eines Kindes berührt stets auch die grundgesetzliche Regelung, dass zuvörderst die Eltern über die Erziehung entscheiden (**Art. 6 Abs. 2 GG**).

**Art. 6 Abs. 2 GG ist zu beachten**

Die bestehende Vereinbarung der Elternzeit bindet Arbeitnehmer\*innen und Arbeitgeber\*innen (**§ 16 Abs. 3 S. 1 und 1 BEEG**)

*Die Elternzeit kann **vorzeitig beendet** oder im Rahmen des § 15 Absatz 2 verlängert werden, **wenn der Arbeitgeber zustimmt**. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder **in Fällen besonderer Härte**, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes der berechtigten Person **oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Inanspruchnahme der Elternzeit**, kann der Arbeitgeber unbeschadet von Satz 3 nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.*

Die Zumutbarkeitsregelungen nach § 10 SGB II begründen keinen Anspruch darauf, dass eine vereinbarte Elternzeit verkürzt wird. Ob im Falle der Hilfebedürftigkeit ein Härtefall im Sinne einer »**erheblich gefährdeten wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Inanspruchnahme der Elternzeit**« vorliegt, ist eine Frage, über die in Zukunft gestritten werden kann.

**Elternzeitverkürzung ist nicht einfach möglich**

Aufgrund der Begründung der gesetzlichen Änderung, besteht **keine Notwendigkeit, sie im Falle eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses anzuwenden** (BT-Drucksache 21/3541, S. 61):

*Um den **langfristigen Leistungsbezug** von Familien zu vermeiden und die Erwerbstätigkeit insbesondere von Frauen zu fördern, sollen Erziehende frühzeitig beraten, gefördert und in Arbeit integriert werden. Aufgrund der bisherigen Regelung zur Zumutbarkeit in § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II stehen Erziehende häufig über längere Zeiträume nicht zur Integration in den Arbeitsmarkt oder zur Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Integrationskursen zur Verfügung. Dies hat **langfristige negative Folgen für deren Erwerbsbiographien und wirtschaftliche Eigenständigkeit**. Hiervon sind insbesondere Frauen betroffen, da diese in Deutschland nach wie vor einen Großteil der Sorgearbeit übernehmen. Erwerbstätigkeit von Eltern hat zudem eine **wichtige Vorbildfunktion für Kinder und beeinflusst deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft und deren spätere Erwerbsbiographie positiv**.*

**Nach Sinn und Zweck der Neuregelung ist sie nicht bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen in der Elternzeit anzuwenden!**

**Verschärfung der Prüfung, ob eine bestehende selbstständige Tätigkeit noch tragfähig ist oder auf eine abhängige Beschäftigung verwiesen wird**

**§ 10 Abs. 2 Nr. 5 2. HS SGB II-neu:**

*bei Leistungsberechtigten, die selbstständig tätig sind, wird **spätestens nach einem Jahr ununterbrochenen Leistungsbezuges** geprüft, ob ein Verweis auf eine Beschäftigung zumutbar ist.*

<sup>4</sup> Die Nichtinanspruchnahme von Kindergeld zu Lasten des Jobcenters ist laut gängiger Rechtsprechung nicht sozialwidrig, da der Gemeinschaft kein Schaden dadurch entsteht, dass nur ein anderer Träger Leistungen aus Steuergeldern erbringt.

Grundsätzlich konnte das Jobcenter schon bisher Selbstständige in abhängige Beschäftigungen vermitteln, wenn die Selbstständigkeit nicht tragfähig war. Der Gesetzgeber spricht insofern auch von einer »Klarstellung«. Vorgenommen wurde sie, weil nach Auffassung des Gesetzgebers (und insbesondere des Bundesrechnungshofs<sup>5</sup>) nicht tragfähige Selbstständigkeitsleistungen zu lange von Jobcentern toleriert werden. Ein Verbot der Selbstständigkeit ist nicht möglich.

**Regelmäßige Prüfung der Tragfähigkeit einer selbstständigen Tätigkeit durch das Jobcenter wird nun Pflicht**

Aus der Begründung (BT-Drucksache 21/3541, S. 62) geht hervor, dass der Gesetzgeber mit der Verwaltungspraxis der Jobcenter offensichtlich unzufrieden ist. Die mögliche Prüfung der Tragfähigkeit wurde offensichtlich zu wenig durchgeführt:

*Mit der zeitlichen Konkretisierung von § 10 Absatz 2 Nummer 5 für Selbstständige wird klargestellt, dass in der Regel nach spätestens einem Jahr verbindlich zu prüfen ist, ob die Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit und ein Verweis auf eine andere selbstständige Tätigkeit oder eine Beschäftigung (§ 7 Absatz 1 SGB IV) zumutbar ist. Die Ergänzung schafft mehr Klarheit und Steuerungssicherheit für Jobcenter und Leistungsberechtigte. Grundlage der Entscheidung ist vorrangig das Ergebnis der Tragfähigkeitsprüfung.*

...

*Bei nicht tragfähiger Selbstständigkeit kann das Jobcenter von den Leistungsberechtigten insbesondere Eigenbemühungen verlangen und Vermittlungsvorschläge übersenden. Von der Regelung sollen neben der selbstständigen Tätigkeit auch Einnahmen aus einem Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft erfasst werden.*

Auch bei Selbstständigen gilt: Ist das bereinigte Einkommen so hoch, dass nur Leistungen für die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bezogen werden, hat das Jobcenter keine Möglichkeit, auf eine Aufnahme einer Beschäftigung hinzuwirken. Die allein auf den Regelbedarf bezogene Bedarfsdeckung ist bei Alleinstehenden auch bei einer nicht tragfähigen Selbstständigkeit leicht möglich.

**Selbstständige, die nur Leistungen für die Aufwendungen der Unterkunft und Heizung erhalten, können nicht zur Aufnahme einer Beschäftigung gezwungen werden**

### Kooperationsplan und Ersetzung des § 15a »Schlichtungsverfahren« (beim Kooperationsplan) durch § 15a »Verpflichtung«

Das, was der Kooperationsplan regeln soll, bleibt grundsätzlich gleich. Allerdings sollen die Vermittlung in Vollzeit, wenn sie nach § 3 SGB II-neu angezeigt und der Vorrang der Vermittlung § 3a SGB II-neu ausdrücklich berücksichtigt werden.

Die Einladung zur Erstellung des Kooperationsplans wird – wie der Gesetzgeber nun argumentiert – »verbindlicher«. Daher wird die bisherige Regelung in § 15 Abs. 4 SGB II gestrichen:

~~Die erste Einladung zum Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans erfolgt ohne Belehrung über die Rechtsfolgen bei Nichtteilnahme.~~

Die Neuregelung lautet:

*Das erste Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans findet persönlich im Jobcenter statt. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.*

**Persönliches Gespräch zur Erstellung des Kooperationsplans**

Die persönliche Begegnung soll nun Verbindlichkeit schaffen (so die Gesetzesbegründung). Die Einladung erfolgt mit Rechtsfolgenbelehrung, auch wenn ein erstes Meldeversäumnis keine Sanktion nach sich zieht (siehe Kapitel Sanktionen).

### Das Schlichtungsverfahren wird gestrichen.

Das Bürgergesetz sah die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens (maximal 4 Wochen) vor, wenn über den Kooperationsplan Uneinigkeit bestand. Das Schlichtungsverfahren sollte das Prinzip der Begegnung auf Augenhöhe auch im Konfliktfall absichern. Während der Schlichtung sind Sanktionen logischerweise nicht möglich. Der Konfliktfall wird in Zukunft ausdrücklich durch »Verpflichtung« mit Zwangsmitteln gelöst. Der Paragraph 15a SGB II Schlichtungsverfahren wird gestrichen und durch den neuen Paragraphen »Verpflichtung« ersetzt.###

**Schlichtungsverfahren wird gestrichen und durch Verpflichtung ersetzt**

<sup>5</sup> [https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/betreuung-selbststaendiger-sgb2-volltext.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/betreuung-selbststaendiger-sgb2-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Die Verpflichtung ist das, was vor Einführung des Bürgergeldgesetz als »Eingliederungsvertrag per Verwaltungsakt« bezeichnet wurde. Korrekt hieß es: »**Ersatz der Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt**«, da keine Vereinbarung per Verwaltungsakt verfügt werden konnte. Nun heißt es schlicht »**Verpflichtung**«. Inhaltlich ist der alte Zustand vor Einführung des Bürgergeldgesetzes wieder hergestellt.

Aber auch im Bürgergeldgesetz war, bzw. ist es noch bis zum 30. Juni 2026 möglich, Mitwirkungen im Bereich der Eingliederung in Arbeit per Verwaltungsakt zu erlassen, wenn kein Schlichtungsverfahren gewünscht wird oder es scheitert (**§ 15 Abs. 6 SGB II**).

**Verpflichtungen auch bisher möglich**

Ein Argument des Gesetzgebers bestand offenbar darin, dass das Schlichtungsverfahren bei Uneinigkeit über den Inhalt einer Kooperationsvereinbarung ohnehin kaum angewandt wurde (nicht im offiziellen Begründungstext), was sachlich zutreffend ist.

**Schlichtungsverfahren wurde kaum in Anspruch genommen**

Weitere Argumente lauten, dass es aufgrund des Schlichtungsverfahrens zu Verzögerungen kommt, die Verbindlichkeit leidet (das Argument ist etwas abstrus) und es bürokratisch sei.

Ohne weitere Ausführungen steht an verschiedenen Stellen der Gesetzesbegründung, wenn es um die Abschaffung des Schlichtungsverfahrens geht, folgender Satz (viermal):

*Damit die Jobcenter schneller, verbindlicher und unbürokratischer handeln können, wird das Schlichtungsverfahren abgeschafft.*

### **Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen bei einem Zuschuss zum Arbeitsentgelt nach § 16e SGB II und Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung**

Die Leistungsvoraussetzung ändert sich von »**Langzeitarbeitslosen**« zu »**Langzeitleistungsbeziehenden**«. Dies führt zu potentiell mehr Leistungsberechtigten **BT-Drs. 21/3541, S. 58**):

*Derzeit gibt es etwa doppelt so viele arbeitslose Langzeitleistungsbeziehende im SGB II (d. h. mindestens 21 der letzten 24 Monate im Leistungsbezug), wie Langzeitarbeitslose im SGB II (552 Tsd.), die zwei Jahre und länger arbeitslos sind.*

**Leistungsvoraussetzung bei nach § 16e SGB II geförderter Beschäftigung: bisher: Langzeitarbeitslosigkeit, zukünftig: Langzeitleistungsbezug**

Zudem sind mit **§ 16e SGB II** geförderte Arbeitsverhältnisse in Zukunft **versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung** (Änderung **§ 27 Abs. 3 Nr. 5 SGB III-neu**). Nach der Übergangsregelung **§ 460 SGB III-neu** für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse nach § 16e SGB II gilt, dass diese weiterhin versicherungsfrei sind und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld begründen. Bei nach § 16i SGB II geförderten Beschäftigungsverhältnissen bleibt es bei der Versicherungsfreiheit.

**Geförderte Beschäftigung nach § 16e SGB II zukünftig komplett sozialversicherungspflichtig**

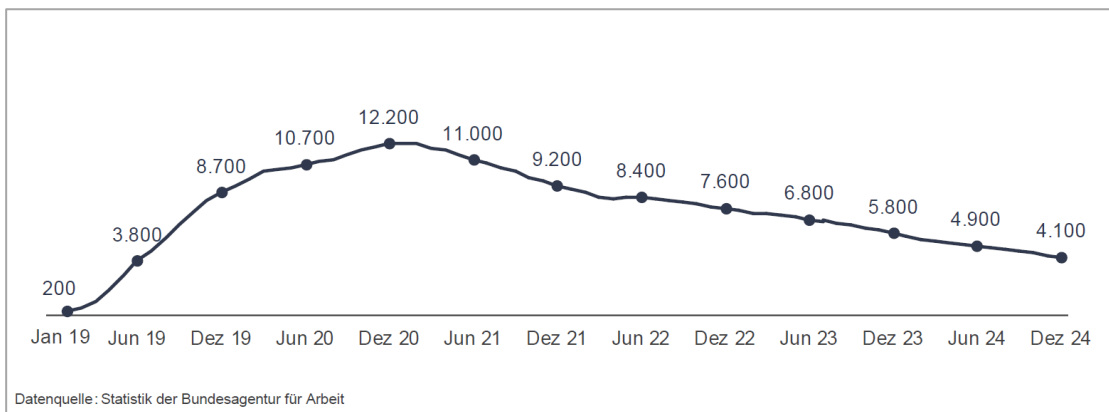
Die Möglichkeit der **Passiv-Aktiv-Transfers** (Finanzierung einer Maßnahme – Lohnkostenzuschuss – nicht aus dem Eingliederungstitel, sondern über Einsparungen bei den Leistungen für den Lebensunterhalt) wird erweitert (**§ 44f Abs. 6 SGB II-neu**).

**Erweiterung »Passiv-Aktiv-Transfer«**

Die Bundesregierung schätzt, dass es durch die Erleichterung des Zugangs zu **1.000 zusätzlichen Förderstellen** im Bestand kommen kann. Die Förderinstrumente § 16e (Langzeitarbeitslose) und § 16i (Teilhabe am Arbeitsleben) sind seit ihrer Einführung stark zurückgefahren worden. Den Höchststand (Bestand) gab es im **Dezember 2020 mit 12.200 geförderten Beschäftigungen**. Danach sank die Teilnehmendenzahl kontinuierlich auf **4.100 (Dezember 2024, letzte veröffentlichte Zahlen)**. Zum Vergleich im Bereich des **§ 16i SGB II**: 43.000 (Höchststand Dez. 2021); 23.100 (Dezember 2024).<sup>6</sup>

<sup>6</sup>

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Langzeitarbeitslosigkeit/generische-Publikationen/AM-kompakt-Teilhabechancen.pdf?blob=publicationFile>



Die Förderung von Beschäftigungsverhältnissen nach § 16e SGB II wird vom Gesetzgeber als Erfolg beschrieben (BT-Drs. 21/3541, S. 35):

*Die Förderung nach § 16e SGB II hat sich als besonders wirksam erwiesen, um Menschen nach Jahren der Arbeitslosigkeit vermitteln zu können. Über 60 Prozent der Teilnehmenden schaffen nach Förderende den Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, die meisten bleiben längerfristig bei demselben Arbeitgeber.*

Dennoch gingen die Zahlen stark zurück. Ob die Erweiterung des grundsätzlich möglichen Personenkreises von bisher schon über einer halben Millionen Leistungsberechtigter auf dann ca. eine Millionen Leistungsberechtigter zu einer Steigerung um 1.000 Stellen führt, ist fraglich. Zumindest ist die Prüfung des Langzeitleistungsbezugs einfacher als die Prüfung von Langzeitarbeitslosigkeit (vgl. BT-Drs 21/3541, S. 42).

### Neuregelung der Freien Förderung

Für die **Freie Förderung (§ 16f SGB II-neu)** können **max. 10 Prozent des Eingliederungstitels** verwendet werden. Das **Aufstockungs- und Umgehungsverbot entfällt**. Bisher durften Leistungen der Freien Förderung gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausnahmen waren hiervon nur bei Unter 25-Jährigen und Langzeitarbeitslosen mit besonderen Vermittlungshemmnissen möglich. Das Umgehungs- und Aufstockungsgebot wird gestrichen. Dafür wird dieser Personenkreis nun als Zielgruppe der freien Förderung (nicht abschließend) genannt. Eine weitere neu hinzukommende Zielgruppe sind nach **§ 16f Abs. 2 Nr. 3 SGB II-neu**:

*erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei denen im Beratungsgespräch Bedarfe an **gesundheitsfördernden Maßnahmen** oder Rehabilitationsbedarfe festgestellt wurden.*

Das Jobcenter hat damit ausdrücklich Möglichkeiten für gesundheitsfördernde Maßnahmen (Klarstellung). Die Begründung BT-Drs. 21/4522, S. 24:

*Durch die **Erweiterung der nicht abschließend genannten Zielgruppen** wird zudem **klargestellt**, dass die Jobcenter künftig Maßnahmen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Gesundheitsförder- oder Rehabilitationsbedarfen anbieten dürfen, die mit den Regelinstrumenten im Rahmen des SGB II nicht möglich wären. Die Zielgruppe wird **bewusst offengehalten** und **kein ärztliches Gutachten, Attest o. Ä. für die Teilnahme an einer solchen gesundheitsfördernden Maßnahme vorausgesetzt**, um den Jobcentern auch **präventive Angebote** zu ermöglichen, wenn sie den Bedarf dafür erkennen.*

Damit kann das Jobcenter leichter gesundheitsfördernde Maßnahmen finanzieren.

### »Förderung schwer zu erreichender junger Menschen« zukünftig auch im SGB III (§ 31b SGB III-neu) – Etablierung/Fortführung von Jugendberufsagenturen – ganzheitliche Beratung junger Menschen durch die Arbeitsagentur

Die Regelung des § 16h »Förderung schwer zu erreichender junger Menschen« bleibt erhalten, wird zukünftig aber auch im neuen **§ 31b SGB III-neu ab 8/2027** für **Unter-25-Jährige** geregelt. Das Jugendamt bleibt nach § 13 SGB VIII zuständig. Die **Zuständigkeit des Jugendamts ist ab August 2027 vorrangig (§ 10 Abs. 3a SGB VIII-neu)**. Kompetenzkonflikte sind vorhersehbar und sollen dann zugunsten des Jugendamts gelöst werden. Daher sollen die Behörden bis August 2027 Strukturen der Zusammenarbeit entwickeln.

**Abnehmende Zahl der geförderten nach § 16e SGB II geförderten Stellen**

**Frei Förderung soll erweitert und erleichtert werden**

**Neue Zielgruppe: Personen mit gesundheitsfördernden Bedarfen**

**Zielgruppe mit gesundheitsfördernden Bedarfen soll offengehalten werden (keine Gutachten notwendig)**

**Förderung schwer zu erreichender junger Menschen ab 1.8.2027 auch im SGB III – Jugendhilfe (SGB VIII) vorrangig**

Vielerorts sind schon sogenannte **Jugendberufsagenturen** installiert. In **§ 10 SGB III-neu** werden sie nun legal definiert. Die Arbeitsagenturen sollen auf die Entstehung und Fortführung der Agenturen hinwirken. Die Arbeitsagenturen werden zur »Umfassenden Beratung« (**§ 28b SGB III-neu**) von jungen Menschen mit dem Ziel der Heranführung an eine Ausbildung oder Arbeit verpflichtet. § 28b SGB III-neu knüpft an Beratungs- und Dienstleistungen an, die auch der kommunale Träger im Bereich des SGB II erbringt (§ 16a SGB II: ganzheitliche und umfassende Betreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung).

**Etablierung der Jugendberufsagenturen ab 1.8.2027 auch im Gesetz fundiert**

Da ich mich in diesem Arbeitsbereich nicht auskenne, kann ich nicht beurteilen, ob die Neuregelungen Verbesserungen bei der Unterstützung junger Menschen bedeuten. Skeptisch bin ich bezüglich der sozialarbeiterischen Kompetenz der Arbeitsagenturen. Immerhin ist etwas Geld für Fortbildungen der Mitarbeitenden der Arbeitsagenturen im Bereich der ganzheitlichen Beratung (**§ 28b Abs. 2 SGB III-neu**, Umfassende Beratung junger Menschen **mit besonderem Unterstützungsbedarf**) vorgesehen. Umgesetzt werden sollen die Neuregelungen ab August 2027, da offenbar längere Vorbereitungen notwendig sind.

Den vom Gesetzgeber geschätzten Aufwand für die Koordination der Jugendberufsagenturen (§ 10 SGB III-neu), der ganzheitlichen Beratung (§ 28b SGB II-neu) und den Maßnahmen zur »Förderung schwer zu erreichender junger Menschen« (§ 31b SGB III-neu) findet sich auf den Seiten 54/55 der Gesetzesbegründung (<https://dserver.bundestag.de/btd/21/035/2103541.pdf>).

## Fazit zu den Änderungen der Regelungen zur Eingliederung in Arbeit

Ob die gesetzlichen Neuregelungen im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu praktischen Änderungen führen, ist davon abhängig wie die Bundesagentur für Arbeit sie **verwaltungstechnisch, das heißt durch bürokratische Vorgaben**, umsetzt.

Der sogenannte »**Job-Turbo**« war zum Beispiel ein **untergesetzliches Programm** (keine Gesetzesänderung), das massiv in die Vermittlungstätigkeiten der Jobcenter einwirkte (**»Umsetzungsempfehlungen« der BA**<sup>7</sup>).

**Untergesetzliche Programme sind oftmals für die Praxis relevanter als der gesetzliche Rahmen**

Die Erhöhung der **Kontaktdichte** und weitergehende **Dokumentationspflichten** führten zu einer erheblichen Steigerung der Arbeitsbelastung bei Mitarbeitenden der Arbeitsvermittlung. Zusätzliche Mittel wurden nicht bereitgestellt. Ob der Job-Turbo ein Erfolg war und zu höheren Vermittlungen von Ukrainer\*innen geführt hat oder (wie nun Kanzleramtschef Thorsten Frei behauptet), die Vermittlungserfolge wohl darauf beruhten, dass ein großer Teil der Flüchtlinge inzwischen die Integrationskurse abgeschlossen hatte, bleibt strittig.

**Es wird sich zeigen, welche Handlungsempfehlungen die Bundesagentur für Arbeit aus den Neuregelungen ableitet.**

Die frühzeitigere Vermittlung von z.B. Alleinerziehenden wird zur Mehrarbeit bei den Jobcentern führen. Auch die verstärkte Prüfung der Tragfähigkeit selbstständiger Tätigkeiten stellt eine weitere Arbeitsbelastung dar. Beide Themen sind äußerst konfliktträchtig. Die Verschiebung von nach dem 31.3.2025 zugereisten Ukrainer\*innen ins AsylbLG soll das Jobcenter entlasten. Der Verwaltungshaushalt soll unverändert bleiben. **Der Eingliederungstitel für 2026 ist um eine Milliarde Euro erhöht worden.** Von den Geschäftsführungen der Jobcenter ist allerdings zu hören, sie befürchten, dass es sich nur um eine einmalige Erhöhung handelt. Ein Teil wird wieder zur Deckung der Verwaltungskosten herangezogen werden. Planungen der Jobcenter gehen derzeit daher davon aus, dass die Mittelserhöhung auf das Jahr 2026 begrenzt bleibt und es 2027 zu einer faktischen Mittelkürzung kommt. Maßnahmen mit langer Mittelbindung werden daher nur zögerlich eingeplant und bewilligt.

**Konfliktträchtig: Die frühzeitige Zumutbarkeit von Arbeit, sobald das Kind den 14. Lebensmonat vollendet hat.**

**Entwicklung der Höhe des »Eingliederungstitels« ungewiss**

**Zur geringen Ausschöpfung der Eingliederungstitel und zur Übertragung von Eingliederungsmittel in Verwaltungsmittel (2025) siehe:**

[https://biaj.de/images/2026-01-28\\_vwk-egl\\_jc-ge-2025.pdf](https://biaj.de/images/2026-01-28_vwk-egl_jc-ge-2025.pdf) (Statistik für alle Jobcenter in gemeinsamer Trägerschaft).

<sup>7</sup> [https://www.arbeitsagentur.de/datei/anlage-fachliche-empfehlungen-zur-weisung-202401004\\_ba046547.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/anlage-fachliche-empfehlungen-zur-weisung-202401004_ba046547.pdf)

## Änderungen bei der Zugangsvoraussetzung

Bei den Zugangsvoraussetzungen ändert sich das **Schonvermögen**, über das Leistungsberechtigte verfügen dürfen, ohne den Anspruch zu verlieren.

Alle Ausschlussstatbestände des § 7 SGB II bleiben unangetastet. Die zukünftige Verschiebung der Leistungsansprüche von Ukrainer\*innen, die nach dem 31.3.2025 eingereist sind, soll mit dem sogenannten **Leistungsanpassungsgesetz** geregelt werden, das derzeit noch nicht verabschiedet ist.

Die Neuregelung in § 7b Abs. 4 SGB II-neu (fingierte Nichterreichbarkeit) wird in der nächsten Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** (erscheint Mitte Mai 2026) unter dem Thema **Änderungen bei den Sanktionen** behandelt (Die Nichterreichbarkeit führt rechtlich zum Leistungsausschluss, ohne dass das »Stammrecht« des Zugangs (Antragswirkung) zur SGB II-Leistung verloren geht. Die Erreichbarkeit ist keine Leistungsvoraussetzung im engeren Sinne, Näheres hierzu im nächsten Heft).

**Die »Einweisungsvorschrift« § 7 SGB II bleibt unverändert**

## Änderungen beim Schonvermögen ab Juli 2026

**Die eigenständige Karenzzeitregelung in § 12 SGB II fällt weg.** Nach dieser Regelung war das Schonvermögen im ersten Jahr des Leistungsbezug um 25.000 Euro (40.000 Euro für das erste Haushaltsmitglied, für jedes weitere Haushaltsmitglied 15.000 Euro) erhöht.

Weiterhin wurde jede selbstbewohnte Immobilie ungeachtet ihrer Größe und ihres Werts nicht als Vermögen berücksichtigt. Hier gibt es weiterhin eine Sonderregelung (siehe weiter unten)-

Das Schonvermögen wird nun wieder nach dem Lebensalter bestimmt.

**Neuregelung des allgemeinen Schonvermögens: altersabhängige Pauschalen**

Alter	Freibetrag in Euro
bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	5 000
ab dem 31. Lebensjahr	10 000
ab dem 41. Lebensjahr	12 500
ab dem 51. Lebensjahr	20 000

- Die Neuregelung stellt gegenüber der bestehenden Regelung **in der Karenzzeit immer eine Schlechterstellung** dar.
- Außerhalb** der Karenzzeit kann es bei älteren Leistungsbeziehenden zu einer Besserstellung führen (Beispiel eines Ehepaars, 52 Jahre und 55 Jahre alt: Schonvermögen bisher 30.000 Euro, nun 40.000 Euro).
- Gerade **Familien** mit Kindern haben aufgrund der **Altersstufung** geringere Schonvermögensgrenzen (Beispiel eines Ehepaars 45 Jahre und 47 Jahre alt mit drei Kindern: Schonvermögen bisher 75.000 Euro, nun 40.000 Euro).

Die Möglichkeit der **Übertragbarkeit** nicht genutzter Freibeträge von einer Person auf eine andere Person der Bedarfsgemeinschaft bleibt bestehen. Sie geschieht automatisch, da ein **Gesamtfreibetrag** gebildet wird.

**Übertragbarkeit nicht genutzter Freibeträge bleibt erhalten**

Die Schonung einer selbstbewohnten Immobilie bleibt weiterhin in der Karenzzeit von einem Jahr bestehen. **§ 12 Absatz 1 Satz 3 SGB II-neu:**

*Abweichend von Satz 2 Nummer 5 wird ein selbstgenutztes Hausgrundstück oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung während der Karenzzeit nach § 22 Absatz 1 Satz 2 nicht als Vermögen berücksichtigt.*

**Karenzzeit beim Vermögen nicht mehr eigenständig geregelt. In der Karenzzeit (Unterkunftskosten) bleibt die selbstbewohnte Immobilie unberücksichtigt.**

Die Streichung der einjährigen Karenzzeit beim Vermögen und der Bezug auf die ebenfalls einjährige Karenzzeit bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft scheint zunächst nichts zu ändern. Allerdings gelten bei den Aufwendungen für die Unterkunft auch bei selbstbewohnten Immobilien die neuen Einschränkungen bei der Übernahme der Aufwendungen in der Karenzzeit. **Es kann also in Ausnahmefällen die Situation in der Karenzzeit entstehen, dass die Immobilie zwar geschützt ist, die Finanzierung der laufenden Zinsbelastung aber nicht möglich ist.**

Weitere Abweichung zur bestehenden Karenzzeitregelung: Die Karenzzeit beim Vermögen kann nach geltendem Recht nur durch eine erwerbsfähige Person ausgelöst werden. Die Geburt eines Kindes löst daher keine neue Karenzzeit beim Vermögen aus. In Zukunft gilt aber die Karenzregelung entsprechend der Regelung bei der Anerkennung von Aufwendungen für die Unterkunft (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Hier entsteht eine neue Karenzzeit durch die Geburt eines Kindes. Es kann daher zu folgender seltenen Fallkonstellation kommen. Nach Ablauf eines Jahres wird eine Immobilie nicht mehr geschont, weil sie die Maximalgröße überschreitet. Wird in der Bedarfsgemeinschaft ein Kind geboren, entsteht eine neue Karenzzeit, die dazu führt, dass ein weiteres Jahr die Immobilie unabhängig von ihrer Größe unberücksichtigt bleibt. Dies ist ein unbeabsichtigte Nebenfolge der Neuregelung.

**Neue Karenzzeit kann beim Vermögen zukünftig auch durch Geburt eines Kindes entstehen**

Die großzügige Regelung des Bürgergeldgesetzes, dass generell selbstgenutzte Eigenheime mit bis zu 140 m<sup>2</sup> und Eigentumswohnungen bis zu 130 m<sup>2</sup> Größe bei Haushalten bis zu 4 Personen als Vermögen geschützt sind, bleibt erhalten. Pro weiterer Person werden 20 m<sup>2</sup> hinzuaddiert. Zudem gibt es eine Härtefallregelung.

**Großzügige Regelung bei Wohneigentum unabhängig von der Karenzzeit bleibt erhalten**

Die bisherigen Regelungen zur Karenzzeit (Beginn, Verbrauch, Erneuerung) sind hierbei ansonsten weiter zu beachten. Diese werden näher im nachfolgenden Kapitel »Neuregelungen zur Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft« dargestellt.

Wie bisher sind nicht als Vermögen zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 SGB II):

*3. für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge; zudem andere Formen der Altersvorsorge, wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden.*

**Altersvorsorgevermögen in Form von Versicherungen oder anderer geförderter Anlagen bleibt erhalten und weiterhin unklar**

Die Weisungen der BA hierzu lauten aktuell (FW 12.14)<sup>8</sup>:

*Verträge, die den Voraussetzungen des § 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) entsprechen, werden als für die Altersvorsorge bestimmt, anerkannt.*

Für die Voraussetzung der Zertifizierung gibt es keine rechtliche Grundlage (so auch Luik/Harich, SGB II, 2024). M.E. hätte das der Gesetzgeber geändert, wenn er der Auffassung der BA gefolgt wäre.

### 13. SGB II-Änderungsgesetz sieht eigenständiges Schonvermögen beim Kinderzuschlag vor

**Das 13. SGB II-Änderungsgesetz ändert – wie der exakte Titel schon sagt – auch weitere Gesetze.** Der größte Teil der Änderungen bezieht sich auf die Namensänderung der Leistung. Es gibt aber auch inhaltliche Änderungen.

Bisher wurde in § 6a BKGG auf das **Schonvermögen im SGB II in der Karenzzeit** verwiesen. Im Unterschied zum SGB II galt dieses erhöhte Schonvermögen immer unabhängig vom Vorliegen der Karenzzeit. Nun gibt es eine **eigenständige Regelung des Schonvermögens beim Kinderzuschlag**.

**Eigenständige Schonvermögensregelung ab 1. Juli 2026 beim Kinderzuschlag (KiZ)**

§ 6a Abs. 3 Satz 5 BKGG-neu:

*Abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird Vermögen nur berücksichtigt, wenn es 40.000 Euro für die berechtigte Person und 15 000 Euro für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft übersteigt.*

Damit gibt es zukünftig **vier unterschiedliche Regelungen des Schonvermögens: beim Kinderzuschlag, beim Wohngeld, beim SGB II und beim SGB XII (3. und 4. Kapitel)**. Die Auswirkungen können gravierend sein.

Zukünftig kann die **Voraussetzung des Kinderzuschlags, dass bei Bezug des Kinderzuschlags keine Bedürftigkeit im Sinne des SGB II vorliegt, in Einzelfällen auch aufgrund von Vermögen erfüllt werden**.

**Leistungsvoraussetzung (fehlende Bedürftigkeit) beim KiZ zukünftig öfters aufgrund von Vermögen möglich**

In Fällen, bei denen SGB II-Leistungen aufgrund von zu hohem Vermögen nicht möglich sind, muss zum Bezug von Kinderzuschlag lediglich das Mindesteinkommen von 600 Euro brutto bei Alleinerziehenden und 900 Euro brutto bei Elternpaaren erreicht sein. Die Prüfung eines etwaigen

<sup>8</sup> [https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok\\_ba015849.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015849.pdf)

Anspruchs durch Beratungsstellen ist einfach, da die Leistungsvoraussetzung der fehlenden Bedürftigkeit schon durch das Vermögen vorliegt.

Familien, deren SGB II-Anträge zukünftig aufgrund zu hohen Vermögens abgelehnt werden, müssten zukünftig auf die Beantragung von Wohngeld und Kinderzuschlag hingewiesen werden. Eine **rückwirkende Beantragung von Kinderzuschlag nach § 28 SGB X und Wohngeld nach § 25 WoGG** ist dann möglich. Hierbei sind die verkürzten Fristen zu beachten<sup>9</sup>.

### Übergangsregelung: Altes Recht gilt bis zum Ende des Bewilligungszeitraums

Nach **§ 65a Abs. 1 SGB II-neu** gilt, dass die bisher geltenden Regelungen zu den Vermögensfreibeträgen bis zum Ende des Bewilligungszeitraum fortgelten, wenn dieser vor dem Juli 2026 beginnt

*Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. Juli 2026 begonnen haben, ist § 12 in der bis einschließlich 30. Juni 2026 geltenden Fassung weiter anzuwenden.*

Die Begründung des Gesetzgebers ist die Verwaltungsvereinfachung (BT-Drucksache 21/3541, S. 78):

*Die Übergangsregelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Sind Leistungen unter Berücksichtigung der bisherigen Regelungen zur Berücksichtigung von Vermögen zuerkannt worden, sollen sie bis zum Auslaufen der Bewilligung weitergelten.*

**Eine Verkürzung des Bewilligungszeitraums mit der Begründung einer gesetzlichen Änderung darf nicht erfolgen.** Das ist nicht ausdrücklich geregelt, ergibt sich aber aus der Vorschrift § 41 Abs. SGB II, nach der in der Regel für ein Jahr die Leistung bewilligt wird. »In der Regel« bedeutet, dass nur in atypischen Ausnahmefällen davon abgewichen werden darf.

Eine regelmäßige Abweichung sieht der Gesetzgeber lediglich bei vorläufigen Leistungsbewilligungen und bei unangemessenen Unterkunftsbedarfen vor. Hier soll der Bewilligungszeitraum regelmäßig auf 6 Monate verkürzt werden.

Die Regelung des § 65a Abs. 1 SGB II-neu, ist m.E. auch anzuwenden, wenn sich die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft nach in Krafttreten des Gesetzes ändert. Praktische Bedeutung dürfte das aber nur in Ausnahmefällen haben.

Beispiel: Herr A. erhält Leistungen vom Jobcenter, da sein Freibetrag in der Karenzzeit 40.000 Euro beträgt. Sein Bewilligungsbescheid geht bis Ende des Jahres 2026. Im August 2026 zieht seine Frau (nach bestandener Deutschprüfung) aus dem Ausland zu ihm. Der Zuzug führt nur zur Änderung des bestehenden Bescheids, aber nicht zu einem neuen Bewilligungszeitraum. Die Karenzzeitregelung läuft daher bis zum Ende des Bewilligungszeitraums.

## Änderungen bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft

Übersicht (1)

- Die **Karenzzeit als solche bleibt bestehen**. Ebenso die Regelungen zu ihrer Dauer, des Verbrauchs der Karenzzeit und ihres Neubeginns.
- Die Wirkung der Karenzzeit bezieht sich aber nur auf Aufwendungen für die Unterkunft, **soweit** sie nicht das **Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit** (sogenannte Mietobergrenze) überschreiten.
- Eine **Kappung** der Aufwendungen auf das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit wird **innerhalb und außerhalb der Karenzzeit** in der Regel **ohne eine vorherige Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens** durchgeführt. **Ausnahmsweise findet ein Kostensenkungsverfahren statt**, wenn sich die Anzahl der Mitglieder der

<sup>9</sup> Die rückwirkende Beantragung von Wohngeld muss spätestens im Folgemonat nach der Bekanntgabe der Ablehnung von SGB II-Leistungen erfolgen (§ 25 WoGG). Die Regelung beim Kinderzuschlag entspricht wörtlich der Regelung in § 40 Abs. 7 SGB II, nach der ein rückwirkender Antrag im Sinne des § 28 SGB X **unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist, nachzuholen ist**. In der neuen Durchführungsanweisung zum Kinderzuschlag wird »unverzüglich« definiert: **»unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern – jedoch spätestens nach 14 Tagen)«**.

**Übergangsregelung beim Vermögen: Anwendung der Neuregelung erst bei Bewilligungszeiträumen, die nach dem 30.6.2026 beginnen.**

Bedarfsgemeinschaft vermindert (und – zu der Regelung existiert keine Begründung – wohl dadurch das Anderthalbfache überschritten wird).

- Ausnahmeregelung (**Härtefall**) **nur in der Karenzzeit** bei Unabweisbarkeit oder Kinder in der Bedarfsgemeinschaft. Dann ist nach dem Wortlaut des Gesetzes innerhalb der Karenzzeit auch kein Kostensenkungsverfahren durchzuführen. Die Regelung steht im Ermessen des Jobcenters und ist auf den Einzelfall bezogen.
- Die **Karenzregelung entfällt auch, wenn der kommunale Träger eine Obergrenze für die Aufwendungen pro Quadratmeter nach einem schlüssigen Konzept** festlegt und diese überschritten wird. Ein Kostensenkungsverfahren muss aber durchgeführt werden.
- Die **Karenzregelung entfällt weiterhin, wenn die Mietpreisbremse nicht eingehalten wird**. In diesem Fall sollen Leistungsberechtigte im Rahmen des Kostensenkungsverfahrens den Verstoß bei ihrem/ihrer Vermieter/in rügen.
- Leistungsberechtigte werden **stets zu Beginn eines Bewilligungszeitraums informiert, wenn ihre Aufwendungen oberhalb der abstrakten Angemessenheit** liegen. Neu im SGB II ist, dass diese Informierung auch in der Karenzzeit erfolgt, wenn noch kein Kostensenkungsverfahren eingeleitet wird. Die Regelung gibt es bisher schon im SGB XII.
- Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, dass die Regelung zur Begrenzung der übernommenen Aufwendungen bei nichterforderlichem Umzug auf die bisherigen Aufwendungen nur bei einem Umzug innerhalb eines Vergleichsraums (eines für die Prüfung der Angemessenheit maßgeblichen Gebiets) angewendet wird, steht nun im Gesetz.
- Die **Direktzahlung der Miete** an den Vermietenden wird erweitert für die Fälle der **fingierten Nichterreichbarkeit für den ersten Kalendermonat** des Wegfalls der Leistung bei Alleinstehenden.
- Entfällt die Leistung für die Unterkunft aufgrund fingierter Nichterreichbarkeit und leben weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in der Unterkunft, werden die Leistungen für die Unterkunft in voller Höhe auf die leistungsberechtigten Mitglieder verteilt und direkt an den Vermieter überwiesen. Die Übernahme der vollen Unterkunftsbedarfe galt nach Rechtsprechung des BSG schon bisher bei tatsächlicher Nichterreichbarkeit.
- Neu geregelt ist auch eine **bußgeldbewehrte Auskunftspflicht von Vermietern**, die an SGB II/SGB XII-Leistungsberechtigte vermieten.

Die Änderungen bei den Aufwendungen für die Unterkunft sind gravierend.

**Ob eine Obergrenze für Aufwendungen pro Quadratmeter festgelegt wird, muss regional vom kommunalen Träger entschieden werden.** Sie muss auf jeden Fall wieder nach einem eigenen schlüssigen Konzept ermittelt werden. Der Vorschlag des Bundesrats, sie einfach in Höhe auf das Anderthalbfache der »normalen« angemessenen Kosten pro Quadratmeter festzulegen, wurde nicht übernommen.

## **Zur Neuregelung der Kappung der maximal übernommenen Aufwendungen für die Unterkunft in Höhe des Anderthalbfachens der abstrakten Angemessenheit**

**Die Karenzzeit als solche bleibt bestehen.** Ebenso die Regelungen zu ihrer Dauer, des Verbrauchs der Karenzzeit und ihres Neubeginns.

Rechtlich bisher ungeklärte Fragen hat der Gesetzgeber nicht klärend aufgenommen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes und zum Beispiel den Vollzugshinweisen des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales (StMAS) gilt eine individualisierte Betrachtung (Vollzug des SGB II; Bedarfe für Unterkunft und Heizung; Stand 2.1.2025, S. 17)<sup>10</sup>:

### **7. Individualisierte Betrachtung**

**Karenzzeit ist Individualrecht**

<sup>10</sup> [https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/images/stmas/stmas\\_inet/grundsicherung/250102\\_ams\\_kdu-allgemeines.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/images/stmas/stmas_inet/grundsicherung/250102_ams_kdu-allgemeines.pdf)

Die Karenzzeit für die Unterkunft ist für jede Person einzeln zu bestimmen.

Die Karenzzeit des § 22 SGB II gilt zukünftig auch für die uneingeschränkte Nichtberücksichtigung einer selbstbewohnten Immobilie ungeachtet ihrer Größe und ihres Wertes. Hier führt die individualisierte Betrachtung sachlogisch dazu, dass die Immobilie als Vermögen insgesamt nicht berücksichtigt wird. Die Weisungen der Stadt München zur individualisierten Betrachtung der Karenzzeit bei den Aufwendungen für die Unterkunft<sup>11</sup>:

### 6.5 Individualisierte Betrachtung

Die Karenzzeitregelung ist individualisiert je Person anzuwenden. In Fällen, in denen die Unterkunftsufwendungen trotz Einzug (bisher nicht hilfebedürftiger Personen nach dem SGB II oder SGB XII) oder Geburt einer oder mehrerer Personen unangemessen bleiben, kann die individualisierte Betrachtung dazu führen, dass die Karenzzeiten der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu unterschiedlichen Zeitpunkten enden. **Solange bei einer Person der Bedarfsgemeinschaft die Karenzzeit noch läuft, ist die Senkung der Aufwendungen für andere Mitglieder der BG unzumutbar und daher von einer Kostensenkung abzusehen.**

Die Rechtsauffassung der Anwendung einer Karenzregelung für Angehörige des Rechtskreises des SGB II ist meines Erachtens auch verwaltungstechnisch vernünftig.

## Das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit bildet eine feste Obergrenze (§ 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II-neu, § 35 Abs. 1 Satz 7 SGB XII-neu)

**Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 werden tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft nicht als Bedarf anerkannt, soweit sie mehr als einhalbmals so hoch sind wie die abstrakt als angemessen geltenden Aufwendungen; nach einer Verminderung der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ist Satz 9 [= Kostensenkungsverfahren] anzuwenden.**

Bezugspunkt des Anderthalbfachen ist die sog. Mietobergrenze, nicht der Einzelfall

§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II (unverändert) lautet:

*Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.*

Die Grenze des Anderthalbfachen gilt daher – bis auf eine Ausnahme<sup>12</sup> - **stets und setzt kein Kostensenkungsverfahren** voraus, innerhalb dessen noch die vollen Kosten übernommen werden (sogenannte »Schonfrist«, in der Regel 6 Monate).

**Ausnahmsweise** muss ein **Kostensenkungsverfahren** durchgeführt werden, wenn sich **innerhalb der Karenzzeit** die Anzahl der Mitglieder der **Bedarfsgemeinschaft oder Haushaltsgemeinschaft vermindert** und **wohl dadurch (? - aus der Begründung nicht ersichtlich)** das Anderthalbfache überschritten wird.

Kostensenkungsverfahren nur, wenn sich die Anzahl der Mitglieder der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft ändert (Ausnahme gilt nur in der Karenzzeit)

Der Wortlaut der Regelung verlangt keine Kausalität. Demnach muss ein Kostensenkungsverfahren auch durchgeführt werden, wenn schon vor Verminderung der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft das Anderthalbfache überschritten war. Der Gesetzgeber nimmt aber wohl an,

<sup>11</sup> [https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:ec15cb97-5642-4f31-90e2-d97c186fbb95/Buch%20Kosten%20oder%20Unterkunft%20\(SGB%20II\).pdf](https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:ec15cb97-5642-4f31-90e2-d97c186fbb95/Buch%20Kosten%20oder%20Unterkunft%20(SGB%20II).pdf)

<sup>12</sup> Eine weitere Ausnahme hat m.E. fast keine praktische Bedeutung:

*Verstirbt ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft **und waren die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung davor angemessen**, ist die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar; **Satz 6 ist nicht anzuwenden.** [Satz 6 ist die Begrenzung der anerkannten Aufwendungen auf maximal das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit während der Karenzzeit. **Vorher angemessene Aufwendungen** [=Voraussetzung der Anwendung der Regelung] dürften aufgrund eines Todesfalls die Grenze des Anderthalbfachen kaum überschreiten. Es dürften kaum Bedarfsgemeinschaften geben, die von der Sonderregelung »Satz 6 ist nicht anzuwenden« profitieren.]*

dass hier die Veränderung der Anzahl der Mitglieder kausale Ursache des Überschreitens des Anderthalbfachen der Mietobergrenze ist.

**Nicht erfasst werden von der Ausnahme Bedarfsgemeinschaften, bei denen sich die Anzahl der Mitglieder unmittelbar vor Leistungsbezug ändern.** Diese Fälle sind durchaus häufig. Z.B. trennt sich der verdienende Familienvater von Frau und Kinder, die in der Wohnung verbleiben und SGB II-Leistungen beantragen müssen. In solchen Fällen muss wohl die neue Härtefallregelung angewendet werden.

**Problematisch: kein Ausnahmefall bei Verkleinerung der BG vor der Antragstellung**

### Härtefallregelung § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II-neu nur in der Karenzzeit

Härtefallregelung in § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II-neu (gleichlautend § 35 Abs. 1 Satz 8 SGB XII-neu), die es ermöglicht in der Karenzzeit auch höhere Aufwendungen für die Unterkunft als das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit (sogenannte Mietobergrenze) zu übernehmen:

**Keine Härtefallregelung zur Übernahme von Aufwendungen oberhalb des Anderthalbfachen der Mietobergrenze außerhalb der Karenzzeit möglich**

*In der Karenzzeit können im Einzelfall höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden, wenn sie unabweisbar sind oder in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern anfallen.*

**Voraussetzung der Ermessensausübung** ist die unbestimmte »Unabweisbarkeit« oder das Vorhandensein von Kindern.

Hierbei ist zu beachten:

- Die **Anwendung der Härtefallregelung findet nur innerhalb der Karenzzeit** statt.
- Die Anwendung der **Härtefallregelung** ist in der Karenzzeit **nicht mit einem Kostensenkungsverfahren** verbunden, also nicht auf die sog. Schonzeit von 6 Monaten begrenzt.
- Endet die Karenzzeit gilt die **Deckelungsregelung auf das Anderthalbfache unabhängig von der Schonfrist des Kostensenkungsverfahrens**. Die das Anderthalbfache übersteigenden Aufwendungen werden dann auch **in der Schonfrist des Kostensenkungsverfahrens nicht anerkannt**.
- Höhere als **das Anderthalbfache der Mietobergrenze** werden auch bei **Unabweisbarkeit nach der Karenzzeit nicht anerkannt**.

### In Einzelfällen sind ergänzend Leistungen für die Unterkunft über das SGB IX möglich

Extrem hohe Unterkunfts-kosten können im Falle schwerer Behinderung eines Bedarfsgemeinschaftsmitglieds eintreten. Sie wären nach dem Ende der Karenzzeit im SGB II/SGB XII trotz Unabweisbarkeit nicht zu übernehmen. Das Bundessozialgericht hat allerdings entschieden, dass hohe Unterkunftsbedarfe aufgrund einer Behinderung auch im Rahmen der **Eingliederungshilfe als Hilfe zur sozialen Teilhabe** zu übernehmen sind (**BSG, 04.04.2019 - B 8 SO 12/17 R**).

**Aufwendungen für Unterkunftsbedarfe über das SGB IX in Einzelfällen möglich, wenn die Kosten aufgrund der Behinderung entstehen**

### Auswirkungen der Neuregelung bei neuzugehenden Bedarfsgemeinschaften

Das IAB hat untersucht, wieviel neuzugehende Bedarfsgemeinschaften von der Deckelungsregelung betroffen wären<sup>13</sup>:

<sup>13</sup> Bähr, Sebastian; Mense, Andreas; Wolf, Katja (2026): Bei rund einem Drittel der **Neuzugänge in die Grundsicherung** liegen die Wohnkosten zu Beginn des Leistungsbezugs über dem ortsüblichen Richtwert, In: IAB-Forum 2. Februar 2026, <https://iab-forum.de/bei-rund-einem-drittel-der-neuzugaenge-in-die-grundsicherung-liegen-die-wohncosten-zu-beginn-des-leistungsbezugs-ueber-dem-ortsueblichen-richtwert/>, Abrufdatum: 3. April 2026

Tab. 1: Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit angemessenen Wohnkosten und Wohnkosten oberhalb des ortsüblichen Richtwerts nach Haushaltstyp in Prozent

	kalte Wohnkosten		
	nicht über Richtwert	über Richtwert	über dem Anderthalbfachen des Richtwerts
Single-Bedarfsgemeinschaften	68,9	31,1	5,4
Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften	55,1	44,9	10,0
Partner-Bedarfsgemeinschaften ohne minderjährige Kinder	54,3	45,7	9,1
Partner-Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern	64,0	36,0	8,7
insgesamt	64,7	35,2	6,9

Anmerkungen: . Anmerkungen: N = 192.231 neu in den Leistungsbezug zugehende Bedarfsgemeinschaften (vgl. Infokasten für weitere Kriterien). Nicht betrachtet werden „sonstige Bedarfsgemeinschaften“. Dabei handelt es sich z.B. um Alleinerziehende, die mit volljährigen Kindern unter 25 in einem Haushalt leben. Der Anteil der sonstigen Bedarfsgemeinschaften an allen Neuzugängen beträgt 1,2 Prozent.  
Quelle: eigene Berechnungen, DataMart LST Plus Bestandsstatistik BG, IEB V17.00.00, LHG V10.02.00, IAB-Richtwerterhebung. Grafik: IAB

## Neu: Information stets zu Beginn eines Bewilligungszeitraums, wenn die Mietobergrenze überschritten ist

§ 22 Abs. 1a SGB II-neu:

*Die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung wird für den Bewilligungszeitraum geprüft. **Übersteigen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung den abstrakt angemessenen Umfang**, teilt der kommunale Träger dies den Leistungsberechtigten mit und **unterrichtet sie über die Dauer und die Voraussetzungen für die Anerkennung unangemessener Aufwendungen**.*

Bisher galt schon im SGB XII (§ 35 Abs. 2 SGB XII) und gilt hier weiterhin:

*Der Träger der Sozialhilfe prüft zu Beginn der Karenzzeit nach Absatz 1 Satz 2 bis 6 die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Übersteigen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung den der **Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang**, teilt der Träger der Sozialhilfe dies den Leistungsberechtigten mit dem ersten Bewilligungsbescheid mit und unterrichtet sie über die Dauer der Karenzzeit nach Absatz 1 Satz 2 bis 6 sowie über das Verfahren nach Ablauf der Karenzzeit nach Absatz 3 Satz 2.*

**Im SGB II muss der Einzelfall im Rahmen der Informationspflicht nicht beachtet werden.** In der Praxis dürfte das auch im Rechtskreis des SGB XII kaum anders gehandhabt werden. Im Rahmen eines durchgeführten Kostensenkungsverfahrens bleibt es aber dabei, dass einzelfallbezogene Gründe berücksichtigt werden müssen. Allerdings führen auch einzelfallbezogene Gründe zukünftig in beiden Rechtskreisen **nicht** dazu, dass nach Ablauf der Karenzzeit Aufwendungen für die Unterkunft übernommen werden, soweit sie das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit überschreiten.

Die Überprüfung und Informierung der Leistungsberechtigten muss im SGB II **in jedem Bewilligungszeitraum erneut** erfolgen. Nach einer erfolgten Absenkung anerkannter Aufwendungen auf die Angemessenheitsgrenze ist das nur formal. Vielleicht verhindert es die immer wieder in der Beratung vorkommenden Fälle, bei denen die Aufwendungen nur in Höhe veralteter Mietobergrenzen anerkannt wurden, die schon seit Jahren nicht mehr galten.

**Information, wenn Aufwendungen für die Unterkunft oberhalb der Mietobergrenze liegen, zu Beginn des Bewilligungszeitraums**

## »Deckelungsregelung«, nach der bei einem nicht erforderlichen Umzug innerhalb eines »Vergleichsraums« nur maximal die bisherigen Aufwendungen übernommen werden, wird neu formuliert

§ 22 Abs. 4 Satz 4 SGB II (Regelung gilt auch zukünftig nicht im SGB XII)

*Bei einem Umzug innerhalb des für die Prüfung der Angemessenheit maßgeblichen Gebiets wird höchstens der bisherige Bedarf für die Unterkunft anerkannt, wenn der Umzug nicht erforderlich **ist oder war**.*

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, dass die Regelung nur auf Umzüge innerhalb sogenannter Vergleichsräume angewandt wird, steht nun auch ausdrücklich im Gesetz.

**Die Regelung gilt auch innerhalb der Karenzzeit.**

Bisher lautete die Regelung:

*Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt.*

Laut Gesetzesbegründung soll es hier keine Änderung geben. Die Neuformulierung bezieht sich nun aber **auch auf Umzüge in der Vergangenheit**. M.E. können hier aber lediglich Umzüge während des Leistungsbezugs gemeint sein.

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (**BSG, Urteil vom 09.04.2014 - B 14 AS 23/13 R**), dass die Deckelungsregelung nach Unterbrechung der Leistungsbewilligung durch Erwerbstätigkeit für mindestens einen Monat bei Neueintritt in den Leistungsbezug nichtmehr anzuwenden ist, dürfte auch nach Einführung der Neuregelung anzuwenden sein. Zumindest begründet der Gesetzgeber die Formulierung » **erforderlich ist oder war**« nicht damit, dass er die Rechtsprechung des BSG korrigieren will.

Die zeitlich unbefristete geltende Deckelungsregelung wird seit ihrer Einführung kritisiert. Sie kann zu Mietschulden und Verlust einer Wohnung führen, obwohl die Aufwendungen für diese innerhalb der Mietobergrenze liegen. Ein Umzug in eine gleichteure Wohnung wäre dann gewissermaßen erforderlich.

## Möglichkeit der Festlegung einer Mietobergrenze pro Quadratmeter mit der Rechtsfolge, dass bei Überschreiten keine Karenzzeit angewendet wird

Die Regelung ist etwas unverständlich. Sie lautet (§ 22 Abs. 1 Satz 8 SGB II-neu, § 35 Abs. 1 Satz 9 SGB XII gleichlautend):

*Tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft gelten als unangemessen und die Sätze 2 und 3 gelten [d.h. keine Karenzzeit] nicht, soweit*

*1. in dem für die Angemessenheitsprüfung maßgeblichen Gebiet eine **Obergrenze für tatsächliche Aufwendungen bezogen auf einen Quadratmeter Wohnfläche bestimmt ist und die tatsächlichen Aufwendungen darüber liegen.***

Bisher wurde im Gesetzestext sachlogisch korrekt zwischen »angemessenen« Aufwendungen einerseits und »tatsächlichen« Aufwendungen andererseits unterschieden. Eine Obergrenze für tatsächliche Aufwendungen, die von den tatsächlichen Aufwendungen überschritten wird, erfordert gedankliche Korrekturen. In der Gesetzesbegründung und auch in der Stellungnahme des Bundesrats und der Gegenäußerung der Bundesregierung wird stets von einer »**Obergrenze für angemessene Aufwendungen**« bezogen auf einen Quadratmeter und nicht für tatsächliche Aufwendungen gesprochen. Hier handelt es sich offenbar um einen redaktionellen Fehler.

**Ob eine Obergrenze festgelegt wird, entscheidet der kommunale Träger.** Die Festlegung muss dann aber wieder innerhalb eines »schlüssigen Konzepts« erfolgen (BT-Drs. 21/3541, Seite 66). Eine pauschale Festlegung in Höhe eines bestimmten Faktors zum schlüssig ermittelten Quadratmeterpreis lehnt die Bundesregierung ab (Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung BT-Drs. 21/4087, Seite 15).

**Deckelungsregelung nach nicht erforderlichem Umzug entspricht zukünftig der BSG-Rechtsprechung – keine praktische Änderung**

**Eine Obergrenze der Aufwendungen pro Quadratmeter kann festgelegt werden**

Die Neuregelung steht im **Widerspruch zur bisher geltenden »Produkttheorie« des Bundessozialgerichts**, nach der sich die Angemessenheit allein aus dem Produkt von einer abstrakten sich auf die Anzahl der Bedarfsgemeinschaftsmitglieder beziehenden Wohnungsgröße und dem Quadratmeterpreis ergibt, die Höhe der einzelnen Faktoren aber unbeachtlich bleibt. Die Anwendung der Neuregelung kann auch dazu führen, dass Kostensenkungsaufforderungen zum im Ergebnis höheren Kosten führen können.

**Neuregelung widerspricht der »Produkttheorie« des BSG**

Wird eine Quadratmeterhöchstmiete festgelegt, wirkt sich das auch auf das schlüssige Konzept zur Ermittlung der Mietobergrenze aus. Der zugängliche Wohnungsmarkt verkleinert sich und muss durch Anpassung der Mietobergrenze nach oben wieder erweitert werden. Die Verkleinerung ist nicht unerheblich, wie die Statistiken zur KdU zeigen.

Wie (unter welchen Gesichtspunkten) eine schlüssige Ermittlung einer Obergrenze erfolgen soll, deutet der Gesetzgeber nur an. **Wenn die Obergrenze überschritten wird, gibt es keine Karenzzeit.** Es muss dann ein **Kostensenkungsverfahren** durchgeführt werden (siehe BT-Drs. 21/3541, Seite 67).

Innerhalb des Kostensenkungsverfahrens werden die tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit sie das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit nicht überschreiten.

## **Keine Karenzzeit bei Verstößen gegen die Mietpreisbremse und Regelung, wie bei Verstößen vorzugehen ist (analoge Neuregelung auch im SGB XII)**

### **§ 22 Abs. 1 Satz 8 SGB II-neu, § 35 Abs. 1 Satz 9 SGB XII:**

*Tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft gelten als unangemessen und die Sätze 2 und 3 gelten nicht [keine Karenzzeit], soweit*

1. [siehe vorherige Folie »Obergrenze Quadratmeterpreis] oder
2. *die vereinbarte Miete die nach § 556d des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässige Miethöhe übersteigt; in diesem Fall ist die Mieterin oder der Mieter durch den zuständigen kommunalen Träger nach Satz 9 aufzufordern, den angenommenen Verstoß gegen die §§ 556d bis 556g des Bürgerlichen Gesetzbuches **zu rügen**.*

**Verstöße gegen die Mietpreisbremse muss das Jobcenter künftig prüfen**

Hintergrund der Regelung:

1. Ein **Anspruch gegen den Vermieter** entsteht nur, wenn die Verletzung der Mietpreisbremse seitens des Mietenden **vorher gerügt** wird. Ohne Rügen gibt es keinen Anspruch.
2. Das Jobcenter kann nicht im Namen von Leistungsberechtigten rügen, da es nicht Vertragspartner ist.
3. Ein Anspruch, den Leistungsberechtigte gegen den Vermieter haben, geht auf das Jobcenter Kraft Gesetz (**§ 33 SGB II**) über, soweit das Jobcenter aufgrund dessen höhere Leistungen erbracht hat (analog SGB XII).
4. Wenn das Rügen dazu führt, dass die Mietpreisbremse eingehalten wird, profitiert auch das Jobcenter.

Kompliziert wird das Ganze dadurch, dass es viele Ausnahmen gibt (Berücksichtigung der Vormiete, Modernisierungskosten, keine Anwendung bei umfassender Modernisierung, keine Anwendung auf Wohnungen, die erstmals nach dem 1.10.2024 genutzt oder vermietet werden). Die Anwendung der Regelung **steht nicht im Ermessen** des Jobcenters/Sozialamts.

**Die Prüfung des Verstoßes ist teilweise kompliziert**

### **Fragen, die sich daraus ergeben:**

- *Findet in der Karenzzeit **ein spezifisches Kostensenkungsverfahren statt, dass die Pflicht zum »Rügen« beinhaltet, und bei Verstoß zu einer unmittelbaren Absenkung der Aufwendungen auf angemessene Aufwendungen führt?***

**Spezifisches Kostensenkungsverfahren**

Nach meiner Rechtsauffassung endet dann das spezifische Kostensenkungsverfahren »Rügen«. Eine Karenzzeit besteht dann nicht mehr. Allerdings muss dann m.E. das normale Kostensenkungsverfahren mit Schonfrist erfolgen.

- **Lebt die Karenzzeit bei Einigung mit dem Vermieter in den Fällen, in denen die Aufwendungen dennoch unangemessen hoch sind, wieder auf, mit der Folge, dass nach Ablauf der Karenzzeit ein neuerliches Kostensenkungsverfahren stattfindet?**

In diesen Fällen lebt die Karenzzeit wieder auf. **Das Jobcenter übernimmt dann die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft bis zum maximal Anderthalbfachen.** Nach dem Ende der Karenzzeit erfolgt dann aber das normale Kostensenkungsverfahren.

- **Welche Rechtsfolge hat die Regelung, wenn kein maximaler Quadratmeterpreis festgelegt wird, die Miete zwar gegen die Mietpreisbremse verstößt, aber die Angemessenheit nach der »Produkttheorie« vorliegt?**

In diesem würde ein »Nichtrügen« der Verletzung der Mietpreisbremse **keine Rechtsfolgen haben.** Ein Anspruch gegen den Vermieter entsteht nicht, da er das Rügen voraussetzt. Umgekehrt liegen auch die Voraussetzungen der Kostensenkung nicht vor, da die Angemessenheit eingehalten wird. Sozialwidriges Verhalten dürfte auch nicht vorwerfbar sein, da es Gründe für das Nichtrügen der Verletzung der Mietpreisbremse gibt, die nicht als sozial verwerflich angesehen werden dürften. Zudem würden bei einem Umzug ggf. höhere Kosten entstehen.

- **Sind Rückzahlungen aufgrund überhöhter Mieten Einkommen, wenn sie auf Zeiten beruhen, in denen keine SGB II-Leistungen bezogen wurden?**

Rückwirkend können für maximal 30 Monate Rückzahlungen vom Vermieter durchgesetzt werden. **Es ist davon auszugehen, dass Rückzahlungen für Zeiträume vor dem Leistungsbezug als Einkommen behandelt werden.** Sie werden dann im Zuflussmonat als Einkommen angerechnet, aber im Falle des Entfalls der Leistung im Zuflussmonat, nicht auf 6 Monate verteilt angerechnet.

BT-Drs. 21/3541, Seite 68:

*Nummer 2 dient der Stärkung der Anwendung der Mietpreisbremse und auch der Verhinderung von Leistungsmissbrauch durch Ausnutzung der Regelung der Karenzzeit.*

*Soweit die vereinbarte Miete die nach § 556d des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zulässige Miethöhe überschreitet, sind diese Aufwendungen nach § 556g Absatz 1 BGB unwirksam und unangemessen. **In diesem Fall ist (auch während der Karenzzeit) die Mieterin oder der Mieter zur Kostensenkung aufzufordern.\****

\* Das »**während der Karenzzeit**« ist widersprüchlich, da nach dem Wortlaut des Gesetzes in diesen Fällen ausdrücklich keine Karenzzeit besteht. Weiter heißt es:

*Die Aufforderung erfolgt durch den kommunalen Träger **entsprechend der üblichen Verfahrensweise bei der Aufforderung zur Kostensenkung bei Unangemessenheit** (§ 22 Absatz 1 Satz 9 – neu [richtig Satz 8, B.E.]).*

***Zunächst** ist der Verstoß gegen die zulässige Miethöhe durch die Mieterin oder den Mieter nach § 556g Absatz 2 BGB zu **rügen**.*

*Kommt es infolgedessen zu einer **Einigung** der Mietparteien und einer **Absenkung** der vereinbarten Miete auf eine **zulässige Höhe**, ist das Kostensenkungsverfahren in der Karenzzeit abgeschlossen; **eine Prüfung auf weitere Unangemessenheit kann nach Ablauf der Karenzzeit erfolgen.***

***Bleibt die zulässige Miethöhe dagegen streitig, sind die tatsächlichen Aufwendungen bis zu einer gerichtlichen Klärung weiter als Bedarf anzuerkennen.** Ein etwaiger Rückforderungsanspruch hinsichtlich der überzahlten Miete nach § 556g Absatz 1 BGB geht für die Zeit des Leistungsbezugs nach § 33 SGB II auf den kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über und ist durch diesen weiter zu verfolgen.*

Meines Erachtens ist damit klargestellt, dass bei Weigerung zu Rügen, zwar keine Karenzzeit besteht, aber ein normales Kostensenkungsverfahren beginnen muss. Das beinhaltet die sog. Schonfrist von 6 Monaten, in denen zukünftig die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt sind, soweit sie das Anderthalbfache der Mietobergrenze nicht überschreiten.

**Das Ablaufschema laut Gesetzesbegründung**

## Bußgeldbewehrte Auskunftspflicht von Vermietern, die an SGB II/SGB XII-Leistungsberechtigte vermieten

§ 60 Absätze 6 und 7 SGB II-neu (gleichlautend: § 117 Abs. 5 und 6 SGB XII-neu):

Vermieter werden  
auskunftspflichtig

- (6) Wer jemandem, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat, **bezieht oder bezogen hat**, eine Unterkunft zur Verfügung stellt, für die Aufwendungen als Bedarf nach § 22 Absatz 1 anerkannt werden, hat dem zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf Verlangen hierüber **Auskünfte zu erteilen, insbesondere über die Höhe etwaiger Entgelte, Dauer der Rechtsbeziehung, Anzahl der die Unterkunft Nutzenden und Abrechnungsmodalitäten, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist**. Dasselbe gilt für Vermieter von Gewerberäumen oder Gewerbeflächen, die von den in Satz 1 genannten Personen zum Zwecke einer Erwerbstätigkeit angemietet werden. § 21 Absatz 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.
- (7) Wer Auskünfte nach den Absätzen 1 bis 6 erteilen muss, hat auf Verlangen des zuständigen Trägers **entsprechende Beweismittel zu bezeichnen und vorzulegen**, wenn die vorgelegten Auskünfte zur Sachverhaltsaufklärung nicht ausreichen.

Weiterhin ist im Rahmen der Bußgeldvorschriften (§ 63 SGB II) nun geregelt, dass Bußgelder in Höhe von **bis zu 2.000 Euro gegen einen Vermieter** verfügt werden können, der

Auskunftspflicht der  
Vermieter wird  
bußgeldbewehrt

*entgegen § 60 Absatz 7 ein Beweismittel nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,*

Im SGB XII ist die neue Pflicht zur Auskunft bei Vermietern (§ 117 Abs. 5 SGB XII-neu) bußgeldbewehrt (§ 117 Abs. 9 SGB XII-neu), die Pflicht zur Bezeichnung und Vorlage von Beweismitteln (§ 117 Abs. 6 SGB XII-neu) aber nicht. Gründe werden hierzu nicht genannt. Vielleicht ist dies nur ein redaktioneller Fehler.

### Auswirkung der Neuregelung auf Mitwirkungspflichten

In den Fachlichen Weisungen zu den Mitwirkungspflichten im SGB II weist die BA darauf hin, dass Mitwirkungspflichten nicht bestehen, wenn (**§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB I**):

*der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB I),*

Die BA nennt hier als Beispiele nicht bestehender Mitwirkungspflichten ([https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii\\_ba038200.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii_ba038200.pdf)):

*Ein geringerer Aufwand dürfte im SGB II häufig in folgenden Fallgestaltungen vorliegen:*

- **Das Jobcenter kann Informationen anderer Behörden des kommunalen Trägers (Jugendamt, Leistungen der Sozialhilfe) beschaffen,**
- **Es erfolgt regelmäßig eine Übermittlung von Sozialdaten nach § 50 SGB II,**
- **Zwecks Missbrauchsaufdeckung besteht die Möglichkeit der Überprüfung von Daten nach § 52a SGB II (beispielsweise Melderegister, Zentrales Fahrzeugregister, Wohngeldstelle) oder**
- **Ein Dritter ist zur Auskunft verpflichtet** (vgl. die besonderen Obliegenheiten im SGB II nach Kapitel 8, §§ 57, 58, 60). Dies ist beispielsweise stets der Fall, wenn der Arbeitgeber bekannt ist und die antragstellende oder leistungsberechtigte Person nicht mitwirkt.

Nach dieser Rechtsauffassung bestehen keine Mitwirkungspflichten bezüglich der Unterkunftsbedarfe, wenn der Vermieter beim Jobcenter bekannt ist. Sinnvoll ist es natürlich für Leistungsberechtigte dennoch mitzuwirken. Im Konfliktfall beispielsweise unklarer Nebenkostenabrechnungen kann aber darauf verwiesen werden, dass das Jobcenter das eigenständig mit dem Vermieter klärt.

Auskunftspflicht hat  
unbeabsichtigt  
Auswirkungen auf die  
Mitwirkungspflicht

## Fazit zu den Neuregelungen der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft

Die Neuregelung zur Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft erfordern einen erheblichen bürokratischen Aufwand.

Die Sachverhaltsermittlung, ob ein Verstoß gegen die Mietobergrenze vorliegt, ist äußerst kompliziert. Auch die Ermittlung einer gerichtsfesten Obergrenze für eine Miete pro Quadratmeter ist nicht leicht (**laut Schätzung des Gesetzgebers müssen jährlich 2,2 Millionen Prüfungen stattfinden, die durchschnittlich 5,7 Minuten dauern und 2,88 Euro kosten**). Betroffen sind natürlich nur Regionen, in denen die Mietpreisbremse angewendet wird.

Das **Bundessozialgericht hat die Produkttheorie** auch damit begründet, dass dadurch **ein größeres Wohnangebot vorhanden sei**. Ein **schlüssiges Konzept** zur Ermittlung abstrakt angemessenen Wohnraums beruht gerade auch auf der **Anwendung der sogenannten Produkttheorie**. Das auch nur teilweise **Außerkräftsetzen der Produkttheorie hat sachlogisch Auswirkungen auf das schlüssige Konzept insgesamt**.

Diese Auswirkungen sind nicht nur theoretischer Natur. Die Statistik zu den Aufwendungen im SGB II zeigt, dass die Quadratmeterpreise deutlich über denen liegen, die konzeptionell ermittelt wurden, **die Mietobergrenze vielfach nur dadurch eingehalten wird, dass Wohnungen deutlich kleiner sind als die Wohngrößen, die der Produkttheorie zugrunde liegen**.

Mietwucher kann schon jetzt aufgrund des Anspruchsübergangs (Herausgabe der überhöhten Miete, da der Vermieter sich ungerechtfertigt bereichert hat) vom Jobcenter geltend gemacht werden. Die Mietpreisbremse ist da, wo sie gilt, eine weitere Möglichkeit, gegen übertriebene Mieten vorzugehen.

**Fazit: Verblüffend ist jedenfalls, dass die gleichzeitige Diskussion um Pauschalisierungen und Rechtsvereinfachung keinerlei Spuren bei der Reform des SGB II hinterlassen hat.**

In der **Mai-Ausgabe von SOZIALRECHT-JUSTAMENT** folgt Teil 2 zu den Änderungen aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes

Hauptthema ist die **Verschärfung der Sanktionen**, einschließlich der **Fiktion der Nichterreichbarkeit** bei wiederholten Meldeversäumnissen.

Die weiteren kleineren leistungsrechtlichen Änderungen werden dargestellt, ebenso die gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs.